



**Krankenhausreform:
Acht Dialogveranstaltungen**

**Windenergie:
Ein entscheidender
Schritt weiter**

**Deutschland-Ticket:
Finanzierung bleibt ungeklärt**

**Wettbewerb:
Start für
„Klima kommunal 2024“**

**Härtefallkommission:
Neues Team vom NLT benannt**

Editorial

- 175 Krisenhaushalte und Haushaltskrisen zur Jahreswende

Land und Bund

- 176 Krankenhausreform: Gesundheitsminister stellt sich landesweit acht Mal dem Dialog
177 NRettdG-Novelle mit Schwerpunkt Einführung der Telenotfallmedizin
179 Windenergieausbau: Gesetze nun endlich im Landtag
180 Künftige Finanzierung des Deutschland-Tickets nicht gesichert
181 Fahrrad und Jobticket: Kommunalbeamtinnen und -beamte können sich gesünder und klimafreundlicher bewegen
183 Steuerschätzung: Einnahmen bleiben noch stabil – Kommunalfinanzen trotzdem im Minus
185 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeshaushalt 2021
189 Neufassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes beschlossen
190 Startschuss für „Klima kommunal 2024“

Kommunalrecht aktuell

- 191 Entscheidungen der Gerichte zu Einstimmigkeit, Verschwiegenheitspflicht, Kindertagesbetreuung und Erweiterung einer Hofstelle
191 Enthaltungen stehen Einstimmigkeit nicht entgegen
192 Keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei Äußerung in öffentlicher Ratssitzung
194 Abgrenzung von Großtagespflegestellen zur Einrichtung im Sinne von § 45 a SGB VIII
195 Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle in einer Landschaftsschutzverordnung

Aus der Verbandsarbeit

- 197 Bündnis Glasfaserland: Land nimmt Förderstopp zurück
198 Analyse der gesellschaftlichen Lage und konkrete Forderungen: Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände
199 Politik des Machbaren statt immer neuer Versprechungen
200 Positionspapier wird druckfrisch serviert: Kommunalpolitischer Austausch mit Abgeordneten des Landtags
201 „Sie erwischen mich ziemlich berührt“ – Einblicke in die Arbeit der Härtefallkommission
203 Windenergie: Regionalplaner tagen gemeinsam mit dem Bundesverteidigungsministerium
204 Erste Sitzung des Arbeitskreises Informationssicherheit (AKIS)
204 Netzwerk Baukultur: Energiewende bedeutet technische Überformung der Landschaft
205 Von Digitalisierung bis Migration – Staatssekretär Hartrich im Schul- und Kulturausschuss
205 Straßen und Deutschland-Ticket Themen des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses
206 Herbstsitzung des NLT-Umweltausschusses
206 Erfahrungsschätze und politische Dickschiffe: Ehemaligentreffen in Hannover

Aus den Landkreisen

- 207 Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim: Regionales Pflegekompetenzzentrum wird fortgeführt
209 Landkreis Osterholz: Den Herausforderungen des Moorschutzes begegnen

Glosse

- 210 Erbarmen

Personalien

- 212 Personalien

Titelseite großes Bild: Ein breites Bündnis aus Kommunen, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Landwirtschaft und Sport setzt sich für die Fortführung der Landesförderung für den Breitbandausbau ein. 13 Verbände und Institutionen sind im Bündnis „Glasfaserland Niedersachsen“ organisiert. Bericht S. 197. Mehr Info: www.nlt.de > Verbandspositionen > Glasfaser- und Breitbandausbau.

Foto: NLT

Titelseite kleines Bild: Ihre Positionen zu wesentlichen bundes- und landespolitischen Positionen haben die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bei einer gemeinsamen Sitzung am 5. Oktober 2023 abgestimmt. Die Präsidenten (v.l.) Frank Klingebiel (NST), Sven Ambrosy (NLT) und Dr. Marco Trips (NSGB) stellen die Ergebnisse der Presse vor. Bericht S. 198.

Foto: NLT

Krisenhaushalte und Haushaltskrisen zur Jahreswende

So angespannt wie in diesen Monaten war die Finanzsituation der niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover seit der Weltfinanzkrise vor 15 Jahren nicht mehr: Praktisch flächendeckend müssen die Verwaltungen die Kreispolitik mit Haushaltsentwürfen konfrontieren, die rote Zahlen schreiben. Im Kern geht es nicht mehr darum, ob das Saldo ins Negative gleitet, sondern nur darum, wie tief es darin versinkt. Die Ursachen sind weitgehend fremdbestimmt, ein Gegensteuern daher vor Ort schwierig bis unmöglich.

Die Ampel sorgt für Chaos

Größter Risikofaktor für die Kommunalfinanzen ist die Bundespolitik. Nur mühsam hat die Bundesregierung die Fakten einer weitgehend ungesteuerten Migrationspolitik und deren politische Konsequenzen zur Kenntnis genommen. Der wohl nur quälend geiente Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vom 6. November 2023 benennt jedenfalls die Probleme und enthält Signale in die richtige Richtung. Kurzfristige Auswirkungen auf die Migrationsströme wird er kaum entfalten. Und zur Finanzierung gibt er sich schmallippig: Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ab 2024 allein gelassen mit dem kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft für die ukrainischen Vertriebenen, obwohl das Bürgergeld für diese Personen eine politische Entscheidung des Bundes war. An „frischem“ Geld einigte man sich auf 1,75 Milliarden Euro in 2024 und eine eventuelle Nachzahlung entsprechenden den tatsächlichen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Dieses Geld wird das Land Niedersachsen noch im Wege des Landeshaushalts 2024 dem Grunde nach den Kommunen zur Verfügung stellen. Das ist gut so. An den bereits im Frühjahr zugesicherten 1,25 Milliarden Euro allerdings beteiligt das Land die Kommunen leider nicht zusätzlich, weil das Geld bereits für die Finanzierung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und die Pauschale nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Haushalt eingeplant ist.

Die größte Baustelle bilden derzeit unsere Krankenhäuser, die aufgrund



Prof. Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des NLT. Foto: NLT

des skandalösen Hinhaltens des Bundesgesundheitsministers im großen Umfang hilfebedürftig sind. Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi hat die Probleme in den acht regionalen Veranstaltungen zum Versorgungsdialo g offen angesprochen (vgl. dazu Ines Henke/Ulrich Lottmann, S. 176). Der Kampf um eine verbesserte Finanzausstattung des laufenden Betriebs der Krankenhäuser wird jetzt im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat geführt werden, weil der Bundesgesundheitsminister durch seine starrsinnige Haltung zum sogenannten Transparenzgesetz die Länderkollegen nachhaltig verärgert hat. Immerhin scheint das Engagement der Krankenhäuser, Kommunen und Länder noch zu einem Teilerfolg zu führen, denn erstmals hat der Bund wohl eine moderate Anhebung des Landesbasisfallwertes zum 1. Juli 2024 zugestanden. Der Bundesrat hat am 24. November 2023 auch das Wachstumschancengesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen, weil es Entlastungen auf Kosten Dritter verspreche, wie Ministerpräsident Stephan Weil zutreffend erklärte.

An der Berliner Ampel leuchten derzeit alle drei Lampen gleichzeitig, was für Chaos im Verkehr sorgt: Das

für Fachleute nicht so überraschende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Energie- und Klimafonds (näher dazu Herbert Freese, S.185) hat, gelinde gesagt, Ratlosigkeit ausgelöst. Ob und wie es weitergeht mit notwendigen Investitionen einerseits und dem Einhalten der Schuldenbremse andererseits bringt zunächst einmal die Bundesregierung in eine „Notsituation“. Zeit zum Nachdenken – die drei kommunalen Spitzenverbände haben die Bundes- und Landespolitik einhellig zu einer Politik des Machbaren statt ständig neuer Versprechungen aufgefördert (näher dazu S. 198).

Glaserfaserausbau für 2024 gesichert

Eine gute Nachricht zum Jahresende auf der Landesebene: Das vom Niedersächsischen Landkreistag initiierte und koordinierte Bündnis „Glaserfaserland Niedersachsen“ mit zuletzt 13 Mitstreitenden aus Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft dürfte maßgeblich zur Entscheidung der Koalitionsfraktionen im Landtag beigetragen haben, über die sogenannte politische Liste 50 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung des weiteren Glasfaserausbaus zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit weiteren im Ressort des Wirtschaftsministers aktivierten Geldern ist damit die Kofinanzierung der vom Bund geförderten Ausbauprojekte in Höhe von bis zu 120 Millionen Euro in 2024 gesichert (vgl. dazu Stefan Domanske, S. 197). Es wird weiterer Anstrengungen bedürfen, um die notwendigen Mittel für die kommenden Jahre zu sichern, aber ein Anfang ist gemacht.

Frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr

Den Mitgliedern der Kreistage und der Regionsversammlung, den Mitarbeitenden der Landkreise und der Region sowie allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine frohe Weihnachtszeit und Tage der Entspannung in diesen herausfordernden Zeiten sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024!

Krankenhausreform: Gesundheitsminister stellt sich landesweit acht Mal dem Dialog

Von Ines Henke und Ulrich Lottmann*

Mit einem ambitionierten Kommunikationsprogramm flankiert das niedersächsische Gesundheitsministerium das Ringen um die Krankenhausreform in Niedersachsen und im Bund. Das Herzstück war die Veranstaltungsreihe „Versorgungsregionen im Dialog“, mit der das Ministerium die laufenden Gespräche zur Reform mit Betroffenen und Akteuren diskutiert hat. In allen acht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz geschaffenen Versorgungsregionen war Minister Dr. Andreas Philippi persönlich vor Ort, um jeweils zwei Stunden lang die Krankenhausreform zu erklären, Akzeptanz zu schaffen und zur Kooperation zu motivieren – acht Veranstaltungen im Oktober und November.

Philippi führte ins Thema ein, bevor Dr. Jürgen Peter das komplexe Thema in einem Fachinput prägnant präsentierte und die Besonderheiten der jeweiligen Versorgungsregion herausarbeitete. Peter, Vorstandsvorsitzender der AOK Niedersachsen, sowie von der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft (NKG) Verbandsdirektor Helge Engelke bzw. stellvertretender Geschäftsführer Marten Bielefeld, standen abschließend gemeinsam mit Minister Philippi in einer Diskussionsrunde dem Publikum für den Austausch zur Verfügung. Rund 50 Gäste – aus Politik, Verwaltung und den Krankenhäusern – nahmen jeweils die Gelegenheit wahr, Fragen zu stellen und Hinweise zu geben.

Themeneinführung durch Minister Dr. Philippi

Er wolle Entscheider, Entwickler und Planer vor Ort mitnehmen, sagte Minister Philippi in seiner Einführung. Den Bedarf für eine Krankenhausreform erklärte er mit dem demografischen Wandel, dem Fachkräftemangel und der verfehlten Grundfinanzierung der Krankenhäuser. Ziel der Dialogreihe sei es, Einblicke in die Auswirkungen der geplanten Leistungsgruppen auf die jeweiligen Versorgungsregionen zu

geben. Weil der Gesetzentwurf zur Krankenhausreform des Bundes noch nicht vorliege, seien deren Folgen nicht vollständig absehbar. Deshalb werde es im kommenden Frühjahr eine weitere Veranstaltungsreihe geben, kündigte Philippi an.

Er ging zudem auf die aktuelle wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser ein. Die Debatte über drohende Insolvenzen überlagere die Diskussion zur Krankenhausreform. Die Kostentreiber – Tarifsteigerungen, Inflation, Energiekosten – verortete der Minister dabei „ausnahmslos bei den Betriebskosten“. „Der Bund kommt seiner Finanzierungspflicht aktuell nicht auskömmlich nach“, kritisierte er nachdrücklich. Er forderte vom Bund, Tarifsteigerungen rückwirkend für 2022 und künftig vollständig zu finanzieren, die Landesbasisfallwerte anzupassen und zudem ein Vorschaltgesetz, um die Krankenhäuser bis zum Wirksamwerden der Reform 2026/2027 wirtschaftlich zu stabilisieren. Den Überbrückungsbedarf bezifferte er auf fünf Milliarden Euro. Dafür bedürfe es frischen, zusätzlichen Geldes; die mit dem sogenannten Transpa-

renzgesetz bereitgestellten Mittel im Bereich der Pflegefinanzierung nannte er eine Mogelpackung. „Eine Krankenhausreform ohne gut ausgestattete Krankenhäuser macht keinen Sinn“, so der Minister.

Zum Transparenzgesetz selbst erklärte Philippi, er sei mit dem Vorgehen des Bundes nicht einverstanden. Das Gesetz sei ein „Bürokratiemonster“, die rückblickende Einordnung von Krankenhäusern in Leistungsgruppen nicht aussagekräftig. Erst müsse es die Krankenhausreform geben, dann sei Transparenz sinnvoll. Die Reform auf Bundesebene selbst bzw. das Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) sei nun für 1. April 2024 terminiert. Niedersachsen habe sein Reformvorhaben an die Bundespläne angepasst.

Fachinput Dr. Peter

Wie die aussehen, erläuterte Peter in seinem Fachinput. Ziele der Reform seien erstens die Sicherung der Grund-, Regel- und Notfallversorgung, zweitens die Verbesserung der Versorgungsqualität, drittens



Versorgungsregionen in Dialog: Landesweit diskutiert das Gesundheitsministerium die Krankenhausreform, hier in Northeim (v.l.) – Moderatorin Lea Karrasch, Minister Dr. Andreas Philippi, Marten Bielefeld (NKG) und Dr. Jürgen Peter (AOK Niedersachsen).

Foto: NLT

* Beigeordnete bzw. Referent beim Niedersächsischen Landkreistag

wirtschaftliche Stabilität der Krankenhäuser und viertens verbesserte Rahmenbedingungen bei Investitionen, Bürokratie und Nachhaltigkeit. Die Krankenhausreform sei alternativlos, so Peter mit Verweis auf zurückgehende Fallzahlen, Pflegekräftemangel und die schwierige wirtschaftliche Lage von mindestens einem Drittel der Häuser. „Die nächste Krise kommt gewiss“, dann müsse die Krankenhauslandschaft vorbereitet sein, so Peter.

Dabei gebe es positive Aspekte. Es gebe „enorme Ressourcen im System“, sagte er mit Blick auf die Anzahl von Ärzten und Betten in deutschen Krankenhäusern. Als Vorteil werte er die Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausplanung und benannte die Chance, Fehlversorgungen – also Über- bzw. Unterversorgung in einzelnen Regionen – abzubauen. Zugleich seien strukturelle Anpassung erforderlich, bekräftigte Peter und führte als wesentliches Argument den Rückgang der Fallzahlen in den vergangenen Jahren bei gleichblei-

bender, sogar leicht steigender Bettenzahl an. „Die Fallzahlen kommen nicht mehr zurück“, so der AOK-Chef. Eindringlich appellierte er die Reformchancen zu nutzen, um die Krankenhäuser wirtschaftlich besser auszulasten, die Versorgungsqualität zu verbessern und den Einsatz spezialisierten Personals zu optimieren. Zum Warum und Wie präsentierte er jeweils für die jeweilige Versorgungsregion ermittelte Daten.

Diskussionsrunde

In der abschließenden Diskussionsrunde brachten ergänzend die Vertreter der NKG die Sicht der Krankenhäuser selbst ein. So erklärte beispielsweise in Norheim Vize-Geschäftsführer Bielefeld, das Defizit in diesem Jahr laufe auf 750 Millionen Euro hinaus. Er forderte, wie bereits Philippi, ein Vorschaltgesetz des Bundes sowie eine Anhebung des Landesbasisfallwerts und die vollständige Personalkostenfinanzierung. Die Situation der Krankenhäuser sei schwierig, es fehle die Perspektive.

Notwendig sei ein strukturierter Reformprozess. Das Transparenzgesetz solle dabei für mehr Fragen als Antworten und bedeute zusätzliche bürokratische Lasten. „Erst die Reform, dann die Transparenz“, forderten Engelke und Bielefeld bei den Veranstaltungen.

Peter nutzte die Diskussionsrunde, um zur Kooperation aufzurufen. „Jede Strukturreform tut weh“, aber der Druck sei groß und deshalb müsse man die Krankenhausreform nun angehen. Niedersachsen habe sich längst auf den Weg gemacht, „und wir dürfen uns das Heft nicht aus der Hand nehmen lassen“, so der AOK-Chef. Philippi betonte abschließend die Bedeutung der Dialogveranstaltungen. Die Hinweise der Akteure seien wichtig und würden aufgenommen. Dafür erntete er Zustimmung. So formulierte eine Stimme während der Diskussionsrunde in Norheim: „Unsere Unterstützung hier im Land ist ihnen sicher.“

NRettDG-Novelle mit Schwerpunkt Einführung der Telenotfallmedizin

Von Dr. Joachim Schwind*

Ende Oktober haben die Regierungsfaktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) direkt als Fraktionsentwurf in den Niedersächsischen Landtag eingebracht. Dieses Verfahren ist schon deswegen zu kritisieren, weil der Gesetzentwurf maßgeblich vom Innenministerium erarbeitet wurde und man mit der erneuten Wahl des Mittels eines Fraktionsgesetzentwurfes die Beteiligungsmöglichkeiten der Verbände, auch der kommunalen Spitzenverbände, erheblich einschränkt.

Durch eine ordnungsgemäße Verbandsbeteiligung gegenüber dem Innenministerium und einem sich dann anschließenden ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erhöht sich die Qualität der Gesetzentwürfe in der Regel erheblich. Insofern ist unabhängig vom Einzelfall mit Sorge festzustellen, dass die Landesregierung selbst derzeit in großer Zahl den

Weg von Fraktionsgesetzentwürfen für Routine-Novellen wählt. Offenbar lassen die internen Strukturen und Mechanismen der Landesregierung kaum noch Sympathien für das in der Geschäftsordnung der Landesregierung vorgesehene ordentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und die entsprechende Abstimmung der Ressorts untereinander erkennen. Dieses Phänomen wird der Niedersächsische Landkreistag (NLT) intensiv weiter beobachten.

Kerninhalte des Gesetzentwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines landeseinheitlichen Systems zur Telenotfallmedizin (TNM), das durch einen neuen § 10 a NRettDG etabliert wird. Diesbezüglich sind eine Reihe von Folgeänderungen in weiteren Vorschriften erforderlich. Daneben beinhaltet der Gesetzentwurf aber auch folgende Regelungen außerhalb des Bereichs der TNM:

- › Durch einen neuen § 6 Abs. 4 a wird die Europäische Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für die Leitstellen im Bereich der Notrufannahme bei der Rufnummer 112 umgesetzt.
- › Durch einen neuen § 7 a wird die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in der Wasser- und Bergrettung durch einen Verweis auf das Katastrophenschutzgesetz geregelt.
- › Durch eine Änderung in § 10 Abs. 2 Satz 4 wird entsprechend dem Votum des NLT die Übergangsregelung für die Rettungssassistentinnen und Rettungsassistenten bei der Besetzung des Rettungswagens um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.
- › § 11 Abs. 2 zur Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs in der Rettungsleitstelle wird vollständig neu gefasst und die Speicherfrist auf sechs Monate, die Aufbewahrungsfrist für Protokolle auf zehn Jahre festgesetzt.

* Geschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages

Sehnlichst erwartet: Die Einführung der landesweiten Telenotfallmedizin als einheitliches System

Bezüglich der Einführung der Telenotfallmedizin in Niedersachsen, die auch einer Forderung der diesjährigen Landkreisversammlung des NLT entspricht, können die Inhalte des Gesetzentwurfs wie folgt dargestellt werden:

Ausgangspunkt der Konzeption des Landes ist eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 NRettDG, der den sogenannten Sicherstellungsauftrag beinhaltet. Hier wird als Element des bodengebundenen Rettungsdienstes nunmehr neben der bereits im Gesetz geregelten Wasser- und Bergrettung durch den neuen § 2 Abs. 1 Satz 3 NRettDG die Telenotfallmedizin als neues Element des bodengebundenen Rettungsdienstes geregelt.

Kern der Regelung zur Einführung der Telenotfallmedizin ist der neue § 10 a mit insgesamt acht Absätzen.

- › Absatz 1 von § 10a beinhaltet die grundsätzlichen Weichenstellungen, wonach ein einheitliches telenotfallmedizinisches System für Niedersachsen möglichst bis 31. Dezember 2025 eingeführt wird. Zugleich wird dargelegt, dass es um eine Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes auf Anforderung des Personals an der Einsatzstelle oder einer Rettungsleitstelle handelt, also telemedizinische Leistungen nicht ohne den Willen der Einsatzleitung/Rettungsleitstelle vor Ort zugeschaltet werden können. § 10 a Abs. 1 Satz 2 NRettDG definiert dann das System aus in Redundanz zusammenarbeitenden Telenotarztstandorten an geeigneten Rettungsleitstellen und einer landeseinheitlich alle Träger vernetzenden Technik. Es wird also perspektivisch einzelne Rettungsleitstellen geben, die zusätzlich Telenotarzt-Standorte sind, während alle Leitstellen das landesweite TNM-System nutzen können und sollen (siehe auch Absätze 4 und 6).
- › Absatz 2 des § 10a regelt die Aufgaben des Landes im Bereich des landeseinheitlichen Systems und macht eine Übertragung der Durchführung der Aufgabe möglich. Zur Kostentragung wird bestimmt, dass die zwischen dem Land und den Kostenträgern im Rettungsdienst vereinbarten unstrittigen Kosten des Systems vom Land auf die Trä-



Mehr als Telefon und Verbandkasten: Mit der Telenotfallmedizin unterstützen künftig Sichtkontakt und Datenübertragung in Echtzeit die Rettungsmediziner.

Foto: Herbert Aust / Pixabay

ger des Rettungsdienstes umgelegt werden können. Es handelt sich um notwendige Gesamtkosten der Träger des Rettungsdienstes im Sinne von § 15 Abs. 1 NRettDG.

- › § 10 a Abs. 3 definiert das Verfahren zur Bestimmung der Telenotarztstandorte, die nach Anhörung der Kostenträger und der kommunalen Spitzenverbände durch Verordnung des Innenministeriums festgelegt werden.
- › Absatz 4 von § 10a regelt die Aufgaben der Träger der TNM-Standorte und bestimmt, dass es sich um Kosten des Rettungsdienstes handelt und dass die Telenotarztstandorte ihre Aufgaben für das ganze Land erbringen.
- › § 10a Abs. 5 trifft Aussagen zur persönlichen Qualifikation der Telenotärztinnen und Telenotärzte und verweist diesbezüglich als Sollvorschrift auf eine (noch zu erarbeitende) Richtlinie des Landesausschusses Rettungsdienst. Zudem wird klargestellt, dass es sich um Personal des Rettungsdienstes im Sinne von § 10 handelt.
- › § 10 a Abs. 6 bestimmt eine Frist für die kommunalen Träger zur Anbindung an das landeseinheitliche System, für das eine Anbindung spätestens ab dem 31. Dezember 2029 sichergestellt sein soll.
- › Absatz 7 enthält eine Regelung zur Datenübermittlung an das Ministerium und Absatz 8 eine Richtlinienbefugnis des Landesausschusses Rettungsdienst.

Als Folgeänderung zur Einführung der Telenotfallmedizin wird ferner § 18 NRettDG zu den Aufgaben der Schiedsstelle erweitert, so dass die

Schiedsstelle auch bei Streitigkeiten zwischen dem Land und den Kostenträgern des Rettungsdienstes über die Kosten für die landesweite Telenotfallmedizin vor Umlage an die Träger sowie bei Unwirtschaftlichkeit eines Standortes insgesamt durch ein Schiedsverfahren entscheiden kann. Schließlich wird durch eine Ergänzung von § 30 NRettDG die Zahl der Verordnungsermächtigungen durch eine neue Nr. 5 ergänzt, die den Aufbau und die Durchführung der Telenotfallmedizin nach § 10a NRettDG insgesamt betrifft.

Nähere Informationen sind einschließlich einer umfangreichen Begründung dem Gesetzentwurf selbst zu entnehmen, der als Landtags-Drucksache 19/2742 elektronisch im Internetangebot des Niedersächsischen Landtags abzurufen ist.¹

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens ist damit zu rechnen, dass der Innenausschuss des Niedersächsischen Landtags zu einer Anhörung der maßgeblichen Akteure im Rettungsdienst einladen wird. Da es sich bei Einführung der Telenotfallmedizin in Niedersachsen um ein komplexes Unterfangen handelt und auch die anderen im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen durchaus anspruchsvoller Natur sind, ist damit zu rechnen, dass es im Gesetzgebungsverfahren noch zu erheblichen Veränderungen kommen wird. Wann genau mit einem abschließenden Gesetzesbeschluss des Niedersächsischen Landtags im nächsten Jahr zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar.

¹ www.lt.niedersachsen.de > Parlamentsdokumente > Drs. 19/2742

Windenergieausbau: Gesetze nun endlich im Landtag

Von Dr. Lutz Mehlhorn*

In der vorangegangenen Ausgabe der Verbandszeitschrift NLT-Information konnte man aus dem Beitrag zum Windenergieausbau die Zerknirschung über den langwierigen Prozess zur Erarbeitung der niedersächsischen Windenergieausbaugesetze herauslesen. Jetzt ist man doch einen entscheidenden Schritt weiter: Die Gesetze sind endlich im Landtag und werden dort beraten. Nahezu zeitgleich mit dem Erscheinen der Printausgabe findet am 4. Dezember 2023 die Anhörung vor dem Umweltausschuss zum „Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ statt (LT-Drs. 19/2630).

Mit diesem Artikelgesetz soll ein „Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG) erlassen werden. Das wird das Gesetz sein, mit dem die regionalen Teilflächenziele festgelegt werden. Flankiert wird dies durch ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG), mit dem etwa die Forderung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zur Einführung von Teilplänen Wind ermöglicht wird. Zudem soll ein „Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NWindPVBetG) erlassen werden, welches die finanzielle Beteiligung der betroffenen Kommunen sowie der lokal betroffenen Bevölkerung regeln soll.

Es hat sich viel zum Guten entwickelt

Damit hat die Landesregierung dem Landtag eineinhalb Jahre nach Erlass des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes den für die Umsetzung der Windplanung in Niedersachsen notwendigen Gesetzentwurf zur Beratung zugeleitet. Im Vergleich zu den ursprünglichen Ideen und Vorhaben der Landesregierung hier-



Eineinhalb Jahre nach dem Bundesgesetz: Die Umsetzung der Windplanung in Niedersachsen wird nun im Niedersächsischen Landtag beraten. Foto: falco / Pixabay

zu hat sich der nun vorgelegte Entwurf aber erheblich geändert. Etliche zentrale Anliegen des NLT bzw. der kommunalen Spitzenverbände sind gehört worden. Ein Vorziehen der sogenannten Superprivilegierung sieht der Entwurf nicht mehr vor. Die Flächenziele sollen entsprechend der Bundessystematik für 2027 und 2032 festgelegt werden. Ein Vorziehen der Pflicht zur Festlegung der Flächenziele auf das Jahr 2026 ist somit abgewendet – nunmehr soll statuiert werden, dass das Land und die regionalen Planungsträger gemeinsam darauf hinwirken, dass eine Ausweitung bis 2026 erfolgt.

Mit einer kurz vor der abschließenden Kabinettsbefassung erfolgten Intervention konnte die NLT-Geschäftsstelle ebenso noch erreichen, dass das sogenannte Weser-Ems-Modell (Planung durch die Gemeinden zur Anrechnung auf den Flächenbeitragswert des Planungsträgers) doch eine rechtliche Absicherung erhalten soll. Die Landesregierung möchte das Weser-Ems-Modell also nicht unterbinden. Freilich ist die juristische Umsetzung dieses politischen Willens im vorgelegten Gesetzentwurf noch nicht unumschränkt geglückt, was wohl der Kurzfristigkeit dieser weiteren Änderung geschuldet sein mag. Hier muss also – wie auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfes – noch nachgearbeitet werden. Aber: Die großen Aufreger für die Windpla-

nung sind nicht mehr enthalten. Das ist ein Erfolg des NLT, der viel Mühe und Überzeugungskraft gekostet hat.

Landschaftsschutzgebiete nicht preisgeben

Überzeugungskraft braucht es aber auch weiterhin: Denn der Gesetzentwurf nimmt beispielsweise nicht die Forderung des NLT auf, nur eine planvolle Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in Abweichungsgesetzgebung zum Bundesrecht zu erlauben. Derzeit sind diese in systemwidriger Art und Weise, den örtlichen Willen überregelnd, seitens des Bundes für jedermann geöffnet worden. So hat der Bund faktisch eine Sogwirkung auf die bisher für den Windenergieanlagenbau nicht im Fokus stehenden Landschaftsschutzgebiete erzeugt. Das passt nicht zusammen mit dem ebenso schon artikulierten Willen der Bundesregierung, 30 Prozent der Bundesfläche für die Natur zu sichern. Dieser sich abzeichnende Zielkonflikt ist also diesmal hausgemacht.

Dem NLT schwebt ein Modell vor, wonach die Landschaftsschutzgebiete nur im notwendigen Maße durch die Planungs- und Naturschutzbehörden vor Ort geöffnet werden, so die Flächen denn für die Windausweitung auch tatsächlich gebraucht werden. Diese Sache darf nicht privaten Anlagenbetreibern überlassen blei-

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

ben, sondern ist Aufgabe der hierfür zuständigen Behörde vor Ort – also dem Landkreis und der Region Hannover, die das in Anbetracht des Gemeinwohls in demokratischen Prozessen abwägen und entscheiden.

Flächenziele sind äußerst ambitioniert

Die Zahlen zu den regionalen Teilflächenzielen im Gesetzentwurf entsprechen den korrigierten von Juni dieses Jahres. Durch die drei Ressorts der Task-Force Energiewende (Umwelt-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsministerium) u.a. im Rahmen einer Sitzung der kommunalen Umsetzungsgruppe am 7. September 2023 wurde beteuert, dass es bei diesen Zahlen bleiben solle und mit keinen weiteren Änderungen – angestoßen durch die Landesregierung – zu rechnen sei. Die zu Grunde liegende Flächenpotenzialanalyse scheint insofern nun gefestigt zu sein.

Es bleibt abzuwarten, welche Diskussionen die beabsichtigten Flächenziele noch auslösen. Für einige Landesteile muss festgehalten bleiben, dass diese äußerst ambitioniert sind. Es bleibt dort schwierig und eine große Herausforderung, die anvisierten Ziele zu erreichen. Das zeigen schon die ersten Planungen dort. Insbesondere die militärischen Restriktionen und aktuelle Naturdaten sind hierfür die Gründe. Absehbar ist aber auch, dass eine neuerliche durchgreifende Diskussion der Teil-Flächenziele die schon angelaufenen Planungsverfahren im gesamten Lande empfindlich treffen und verzögern würden.

Der NLT hat die Erwartung, dass die per Gesetz festgelegten Flächenziele

belastbar sind und damit Planungssicherheit bis 2027/2032 einkehren kann. Käme es hier zu erneuten Verschiebungen, würden die gesamten (Teil-)Flächenziele wackeln. Würde dies vor 2027 eintreten, wäre das wegen der umfangreichen Verschiebungen kaum mehr praxiswirksam umsetzbar.

Beteiligungsgesetz soll Akzeptanz sichern

Der Entwurf des NWindPVBetG hat sich seit dem ersten Entwurf ebenso in größerem Maße geändert. Man kann von einer bürokratischen Entschlackung sprechen. Die Verpflichtung zur Zahlung der 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG an die Gemeinden ist jedoch weiterhin vorgesehen. Es ist richtig, eine solche Beteiligung vor Ort sicherzustellen. Einer Teilhabe braucht es für die Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Entwicklung der ländlichen Räume. Bisher tragen die ländlichen Räume maßgeblich die Last der Energiewende – dort muss nun auch etwas ankommen.

Gefahr der Superprivilegierung weiter am Horizont?

Der Landtag berät aktuell nicht nur zu den Windgesetzen, sondern auch zum Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG). Bei diesen Beratungen haben Umwelt- und Landwirtschaftsministerium ausweislich einer umfassenden Vorlage des Gesetz- und Beratungsdienstes des Landtages vom 13. November 2023 ihren Willen kundgetan, dass nun im NKlimaG eine Rechtsnorm statuiert werden

solle, wonach bis 2026 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Gebiete für die Windenergie auszuweisen seien! Das ist ein bemerkenswert widersprüchliches Vorgehen, wenn man es freundlich interpretieren mag.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat das deutlich problematisiert und hiervon abgeraten. Der NLT teilt die Auffassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages ausdrücklich. Eine solche Norm darf nicht im NKlimaG verankert werden. Der NLT war im Hinblick auf den Prozess zur Erarbeitung des NWindG davon ausgegangen, dass die Landesregierung von einer solchen Festlegung gänzlich Abstand genommen hätte. Das war wohl eine Fehlannahme. Als Klimaziel verbrämt soll die Ausweisungspflicht bis 2026 nun also in das NKlimaG aufgenommen werden.

Der NLT hat die Mitglieder der zuständigen Ausschüsse des Landtages nochmals nachdrücklich gebeten, von der seitens der Landesregierung beabsichtigten Norm auch im NKlimaG gänzlich Abstand zu nehmen. Schon aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtsklarheit sollten im NKlimaG keine (Doppel-)Regelungen zu einem irgend gelagerten Flächenziel für die Windenergie statuiert werden. Die Aufnahme in das NKlimaG hätte keinerlei positiven Effekt auf die Energiewende, würde aber rechtliche Folgefragen und Unsicherheiten etwa hinsichtlich des Vorziehens der Superprivilegierung auslösen, die in keinem Verhältnis zu einem etwaigen politischen Gewinn stünden.

Künftige Finanzierung des Deutschland-Tickets nicht gesichert

Von Jeannette Blanke*

Die auskömmliche Finanzierung ab 2024 bleibt das Hauptthema in den Gesprächen zum Deutschland-Ticket. Am 31. August 2023 fand auf Einladung von Verkehrsminister Olaf Lies ein erneutes Gespräch unter Einbeziehung der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bau und Digitalisierung (MW) statt.

Im Rahmen der Einnahmearbeitung des Deutschland-Tickets ist das Land Niedersachsen aufgefordert, einen Verteilmechanismus für die auf Niedersachsen entfallenden Einnahmen für die Jahre 2024 und 2025 zu entwickeln (sogenannte Stufe 2 des „Leipziger Modellansatzes“).

Auf Veranlassung des MW hat die hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe am 2. November 2023 erstmalig getagt. Diskussionsgrundlage der ersten Sitzung der AG war der im Vorfeld übermittelte Entwurf des

MW zur Einnahmearbeitung für die Jahre 2024/2025. In der Sitzung konnte keine Einigkeit sowohl zur Umsetzung des angedachten Vorauszuges zugunsten des Schienenpersonennahverkehrs, als auch zur Höhe erzielt werden. Es wurde daher vereinbart, in einer Unter-AG mit Beteiligung der Verkehrsverbände und der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) einen Vorschlag für die Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

Weiterhin fand ein reger Austausch zur möglichen Systematik der Ein-

* Beigeordnete beim Niedersächsischen Landkreistag



Scheitert das Deutschland-Ticket an der Finanzierung? Noch gibt es keine Lösung für künftige Jahre.
Foto: Jens Teichmann / Pixabay

nahmeaufteilung statt. Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde zudem nochmals insbesondere die Klärung der Finanzierungssicherheit sowie die Erstellung einer fortgeschriebenen Billigkeitsrichtlinie als vordringlich bewertet.

Zukunft des Deutschland-Tickets

Aus Sicht des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) sind Bund und Länder aufgefordert, gemeinsam Verantwortung für die dauerhafte Ausfinanzierung des Deutschland-Tickets zu übernehmen – die Länder in

ihren ÖPNV-Gesetzen durch einen (konnexitätsrelevanten) gesetzlichen Anwendungsbefehl gegenüber den ÖPNV-Aufgabenträgern, der Bund durch eine Nachschusspflicht gegenüber den Ländern. Anderenfalls besteht bereits ab 2024 die Gefahr, dass einzelne Landkreise und Städte als zuständige ÖPNV-Aufgabenträger aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung aus dem Deutschland-Ticket gezwungenermaßen aussteigen oder das ÖPNV-Angebote deutlich reduzieren. Dies würde nach nur einem Jahr bereits faktisch zum Ende des Deutschland-Tickets füh-

ren, was auch im Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende ein fatales Signal wäre.

Die bloße Übertragung der Restmittel auf das Jahr 2024 ist bisher alles andere als ein klares Bekenntnis zum Deutschland-Ticket und zur Verkehrswende. Die Länder sind nunmehr aufgefordert, durch die Verkehrsministerkonferenz bis Mai 2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschland-Tickets ab dem Jahre 2024 vorzulegen. Hier ist jedoch mehr erforderlich, als eine durchaus nachvollziehbare, moderate Anhebung des Bezugspreises. Neben der Abstimmung zu einer künftigen Preisanpassungssystematik braucht es klare Aussagen zur Finanzierung des Deutschland-Tickets ab 2025.

Eine Finanzierung zu Lasten der Verkehrsträger ist nicht umsetzbar und klar abzulehnen. Ohne eine zeitnahe Entscheidung bis Mitte 2024 für eine dauerhafte und auskömmliche Finanzierung des Deutschland-Tickets ab 2025 wird die zukunftsweisende Neuerung eines einheitlichen, deutschlandweiten Nahverkehrstarifs nicht mehr als ein gescheiterter Versuch sein. Die Länder haben durchaus erkannt, dass ein Scheitern des Prestigeprojektes Deutschland-Ticket auch als ein Scheitern der Politik im Hinblick auf die bundes- und landesweit geforderte Verkehrswende gelten wird. Es bleibt zu hoffen, dass diese Erkenntnis auch beim Bund noch erfolgt.

Fahrrad und Jobticket: Kommunalbeamtinnen und -beamte können sich gesünder und klimafreundlicher bewegen

Von Dr. Joachim Schwind*

In zwei Bereichen ist nach zu vielen Jahren ergebnisloser Erörterungen und Diskussionen nun beim Thema Arbeitgeberattraktivität und Klimafreundlichkeit der niedersächsischen Kommunalverwaltungen erfreulicherweise Bewegung zu verzeichnen.

Gesetzesänderung ermöglicht Fahrradleasing

Der Niedersächsische Landtag hat durch Beschluss vom 8. November 2023 eine Änderung des Nieder-

sächsischen Besoldungsgesetzes zur Einführung des optionalen Fahrradleasings durch Entgeltumwandlung beschlossen.¹ Einziger Inhalt des Gesetzes ist die Ergänzung von § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes um eine Regelung zur Einführung des optionalen Fahrradleasings im Wege der Entgeltumwandlung für Beamtinnen und Beamte sowie die Richterschaft. Das Gesetz ermöglicht es also, von Seiten des Dienstherrn ein entsprechendes Fahrradleasingangebot zu unterbreiten.

An dem kann dann die einzelne Beamtin oder der einzelne Beamte teilnehmen. Die Finanzierung geschieht über die sogenannte Entgeltumwandlung, d.h. über einen individuellen Verzicht der Beamten oder des Beamten auf die Auszahlung des entsprechenden Netto-Betrages der Besoldung, der direkt an den Dienstleister abgeführt wird.

Dies hat vor allem steuerliche Vorteile. Ob der jeweilige Dienstherr ein entsprechendes Fahrradleasing-Angebot auflegt, bleibt dabei ihm überlassen. Die Landesregierung hat bereits bei der Beratung des Gesetzesentwurfs darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung von Kriterien und die

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ verkündet im Nds. GVBl. 2023, S. 260, in Kraft seit dem 17.11.2023.

Etablierung eines entsprechenden Angebots für die Beamtinnen und Beamten des Landes noch ca. zwei Jahre benötigen wird, da umfangreiche Detailfragen zu klären und ein Vergabeverfahren zur Auswahl des Dienstleisters vorzuschalten sind.

Eine neue Verordnung: Die NGBKomVO

Ferner ist am 17. November 2023 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt eine neue Verordnung verkündet worden, die „Niedersächsische Verordnung über die Gewährung von Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der Kommunen“, amtlich abgekürzt NGBKomVO. Diese neue Verordnung regelt auf der Grundlage von § 20 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) die Möglichkeit, als sonstige Geldzuwendungen folgende Leistungen zu gewähren:

1. Einen Zuschuss für ein Monats- oder Jahresabonnement für den öffentlichen Personennahverkehr sowie für ein Fahrradleasing in Höhe von insgesamt höchstens 40 Euro je Kalendermonat;
2. Leistungen für Maßnahmen zur Förderung zum Erhalt der Gesundheit in Höhe von höchstens 40 Euro je Kalendermonat;
3. Geschenke zu besonderen persönlichen Anlässen mit dienstlichem Bezug mit einem Höchstwert von 40 Euro je Anlass;
4. die Bereitstellung von Getränken und Genussmitteln im angemessenen Umfang.

Mit dieser Verordnung geht ein jahreslanges Drängen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zu Ende, die rechtlichen Grundlagen des § 20 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zu nutzen, um Rechtssicherheit im Bereich der sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte auf kommunaler Ebene zu schaffen. Für die in der Verordnung genannten Bereiche sind künftig die bisher erforderlichen mühsamen Einzelanträge an das Finanzministerium nicht mehr notwendig. Für sonstige Geldzuwendungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 der NGBKomVO fallen, bleibt das Antragsverfahren nach § 20 Abs. 5 NBesG weiterhin bestehen. Dies stellt § 2 Abs. 2 der Verordnung klar.



Option für den Weg zum Arbeitsplatz: Kommunen können ihren Beschäftigten ein Fahrradleasing in Form einer Entgeltumwandlung anbieten. Foto: kirill makes pics / Pixabay

Anpassung der KommunalbesoldungsVO: Fest- statt Höchstbeträge

Zugleich mit der Einführung der Niedersächsischen Kommunalgeldzuwendungsverordnung hat der Gesetzgeber auch § 3 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKomBesVO) geändert. Durch die nun gefassten Regelungen sind die bisherigen Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, der allgemeinen Stellvertretung und der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit von Höchstbeträgen in Festbeträge umgestellt worden.

Mit diesen in der Verordnung landeseinheitlich geregelten Aufwandsentschädigungen wird pauschaliert der erhöhte Aufwand z.B. durch den Repräsentationsaufwand bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten abgegolten. Die Umstellung auf Festbeträge ist in enger Abstimmung mit dem NLT erfolgt, um die sich in der Praxis stellenden Probleme bei der Ermessensausübung und Dokumentation hinsichtlich der Festlegung der Höchstbeträge durch die Räte und Kreistage sowie die Regionsversammlung zu vermeiden. Hinsichtlich der Höhe der Aufwandsentschädigung ist künftig also wegen der nun geltenden Festbeträge keine Ermessensbetätigung der Vertretungen mehr nötig.

Die NGBKomVO ist am Tag nach ihrer Verkündung, also am 17. November 2023, in Kraft getreten. Die Änderung von § 3 der NNVO tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zeitgemäße Erhöhung der Dienstherrn-Attraktivität

Sowohl mit der Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zur Einführung des optionalen Fahrradleasings als auch mit der neuen Kommunalgeldzuwendungsverordnung bestehen nunmehr entsprechende rechtssichere Möglichkeiten, in den Kommunalverwaltungen moderne und zeitgemäße Instrumente des Dienstherrn mit Anreizwirkung für klimagerechteres Mobilitätsverhalten und für die Gesundheitsvorsorge zu schaffen. Selbstverständlich bleibt es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung allen niedersächsischen Kommunen als Dienstherrn ihrer Beamtinnen und Beamten selbst überlassen, welche diesbezüglichen Maßnahmen sie ergreifen möchten. Wichtig ist aber, dass nach jahrelangem Drängen der Landesgesetzgeber endlich entsprechende Möglichkeiten geschaffen hat, um die vielfach vor Ort gewünschten Maßnahmen rechtssicher zu ermöglichen. Das ist aus Sicht des NLT uneingeschränkt zu begrüßen.

Steuerschätzung: Einnahmen bleiben noch stabil – Kommunalfinanzen trotzdem im Minus

Die traditionelle Herbststeuerschätzung brachte kaum Veränderungen gegenüber den Prognosen vom Mai des Jahres. Nachdem im Frühjahr die Einnahmeerwartungen deutlich zurückgenommen worden waren, haben sich im Oktober nur noch kleinere Verschiebungen bzw. Verbesserungen ergeben. Insgesamt werden weiterhin nur noch leicht steigende Steuereinnahmen prognostiziert.

Allerdings geht die Steuerschätzung wie üblich vom geltenden Steuerrecht aus. Insoweit könnten insbesondere durch die massiven prognostizierten Einnahmerückgänge durch das sogenannte Wachstumschancengesetz des Bundes, von dem die Kommunen besonders bei der Gewerbesteuer betroffen sind, die Prognosen deutlich überzeichnet sein. Es bleibt abzuwarten, mit welchen konkreten Maßnahmen dieses Gesetz beschlossen wird.

Bundesweites Ergebnis

Vom 24. bis 26. Oktober 2023 fand in Potsdam die 165. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Auf der Grundlage aktueller gesamtwirtschaftlicher Daten sowie des derzeit geltenden Steuerrechts wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2023 bis 2028 geschätzt. Nach der aktuellen Schätzung liegen die Steuereinnahmen von 2023 bis einschließlich 2027 im Vergleich zu den Annahmen aus dem Frühjahr 2023 in der Summe insgesamt um 23,3 Milliarden Euro höher. Die Kommunen sind mit 6,8 Milliarden Euro über die Jahre 2023 bis 2027 betroffen.

Trotz eines schwächer als bislang erwarteten realwirtschaftlichen Verlaufs führt die höher als erwartet ausfallende Inflation zu einem höheren nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP). Daher verschlechtern sich trotz schlechterem realwirtschaftlichem Ausblick die nominalen Einnahmeerwartungen nicht. Die Differenz zum Ergebnis der Mai-Steuerschätzung insgesamt resultiert vollständig aus Schätzabweichungen und damit der auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung unterstellten Entwicklung der Bemessungsgrundlagen sowie der Aufkommensentwicklung im laufenden Jahr. Die neu einbezogenen Rechtsänderungen verändern nur die Aufteilung der

Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften untereinander.

Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde. Gegenüber den Annahmen in der Frühjahrsprojektion 2023, die Basis der vorangegangenen Steuerschätzung im Mai waren, hat sich die kurzfristige realwirtschaftliche Einschätzung verschlechtert. Die Weltwirtschaft hat sich schwächer entwickelt als im Frühjahr unterstellt. Das ist in Deutschland über den Außenhandel zu spüren. Dazu halten auch die Belastungen durch die Energiepreiskrise noch an.

Konjunkturindikatoren wie Produktion und Umsätze deuten auf eine derzeit noch schwache Entwicklung der Wirtschaftsleistung hin, sodass von einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in diesem Jahr um -0,4 Prozent ausgegangen wird; in der Frühjahrsprojektion waren es noch +0,4 Prozent. Nominal wird von einem Anstieg des BIP um 6,5 Prozent ausgegangen. Der BIP-Deflator (also der „Preisanstieg“ für das BIP) liegt bei sieben Prozent. Diese Werte verdeutlichen nochmals, dass für die Steuerschätzung aktuell die Inflationsentwicklung deutlich größere Bedeutung hat als die realwirtschaftliche Entwicklung.

Zur Jahreswende dürfte die wirtschaftliche Entwicklung dann wieder besser ausfallen und im weiteren Verlauf an Dynamik gewinnen. Das Jahr 2024 steht – so die Prognose – im Zeichen einer weitgehenden, aber nicht vollständigen wirtschaftlichen Erholung. Dies gilt vor allem für den privaten Konsum: Rückläufige Inflationsraten dürften in Kombination mit deutlich anziehenden Löhnen und einer grundsätzlich robusten Arbeitsmarktlage wieder für Kaufkraftgewinne und zunehmende Ausgaben sorgen. Für das Jahr 2024 wird vor diesem Hintergrund ein Zuwachs des realen BIP von 1,3 Prozent erwartet. Die Erholung dürfte sich in 2025 mit +1,5 Prozent fortsetzen. Für die Jahre ab 2026 und 2027 wird dann von ähnlichen Zuwachsraten ausgegangen wie im Frühjahr (das Jahr 2028 ist erstmals Teil des Schätzzeitraums). Die Verzögerung der allgemein erwarteten wirtschaftlichen Erholung

schlägt sich aber nicht in einer entsprechenden Abwärtsrevision der für die Steuern relevanten nominalen Eckwerte gegenüber dem Frühjahr nieder. Das liegt zum einen an der seitdem erfolgten Aufwärtsrevision des BIP-Niveaus durch das Statistische Bundesamt (höhere Basis). Zum anderen hat sich zwar die Verbraucherpreisinflation ungefähr so entwickelt wie im Frühjahr projiziert. Der BIP-Deflator, der die Preisentwicklung der von der Wirtschaft erbrachten Produktionsleistung misst, ist jedoch – auch aufgrund deutlich rückläufiger Importpreise – stärker gestiegen als bisher unterstellt. Im Ergebnis ergeben sich leicht höhere Zuwachsraten beim nominalen BIP als im Mai.

Für die einzelnen Steuern ergeben sich die Veränderungen mit Blick auf die Bemessungsgrundlagen zum Frühjahr wie folgt: Aus der Anpassung von privaten Konsumausgaben, Wohnungsbauinvestitionen und steuerbelasteten staatlichen Ausgaben, relevant für die Steuern vom Umsatz, ist in der Summe keine merkliche Veränderung für dieses und kommendes Jahr gegeben. Bei der Lohnsteuer wird der Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter in diesem Jahr offenbar durch die breite Nutzung der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie kompensiert.

Aus den erwarteten starken Schwankungen bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen in diesem und im kommenden Jahr, die u.a. auf die technische Verbuchung der Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom zurückzuführen sind, kann nicht unmittelbar auf die Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern im Schätzzeitraum geschlossen werden. Die Kassenentwicklung bei der Körperschaftsteuer und vor allem der veranlagten Einkommensteuer ist aber im bisherigen Jahresverlauf – im Einklang mit der gedämpften wirtschaftlichen Entwicklung – schwächer ausgefallen als im Mai prognostiziert.

Die erwarteten Wachstumsraten der Gewerbesteuer wurden im Ergebnis für die Jahre 2023 und 2024 im Vergleich zur Schätzung vom Mai leicht um insgesamt 2,5 Prozentpunkte angehoben. Hintergrund der

Voraussichtliche Entwicklung der bundesweiten Steuereinnahmen

	Ist				Schätzung					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Steuern insgesamt (Mio. €)	799.308,3	739.734,6	833.189,2	895.715,5	916.069	964.083	1.017.100	1.054.533	1.088.291	1.124.029
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3	-7,5	12,6	7,5	2,3	5,2	5,5	3,7	3,2	3,3
BIP, nominal (Mrd. €)	3.449,1	3.367,6	3.617,5	3.867,8	4.129	4.309	4.462	4.582	4.705	4.831
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	2,8	-3,0	6,3	7,2	6,5	4,4	3,5	2,7	2,7	2,7
Volkswirtschaftl. Steuerquote	23,17	21,97	23,03	23,10	22,19	22,37	22,79	23,02	23,13	23,27
<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>										
Bund (Mio. €)	329.052,2	283.114,8	312.290,5	337.210	356.324	381.159	399.925	408.789	422.466	437.153
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	2,1	-14,0	8,0	5,7	5,7	7,0	4,9	2,2	3,3	3,5
Länder (Mio. €)	324.517,3	316.331,4	355.088,5	384.494,8	383.434	399.858	419.647	434.464	449.425	465.539
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,3	-2,5	12,3	8,3	-0,3	4,3	4,9	3,5	3,4	3,6
Gemeinden (Mio. €)	114.817,4	107.466,2	126.211,5	135.394,1	139.251	145.896	154.898	161.410	166.900	172.338
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	3,2	-6,4	17,4	7,3	2,8	4,8	6,0	4,4	3,4	3,3
EU (Mio €)	30.924,4	32.822,1	39.598,8	38.617,1	37.060	37.170	42.930	49.870	49.500	49.000
<i>vH gegenüber Vorjahr</i>	8,2	6,1	15,8	-2,5	-4,0	0,3	15,5	16,2	-0,7	-1,0

Quelle: BMF, Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2023

Anhebung für das Jahr 2023 sind insbesondere die Umfrageergebnisse des Deutschen Städtetages sowie die bekannten Kassenergebnisse für das erste Halbjahr. Die Erwartungen zur Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im aktuellen Jahr wurden im Rahmen der Prognose deutlich nach unten korrigiert. Aktuell geht der AK Steuerschätzungen von einem Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von nur noch 2,2 Prozent im Jahr 2023 aus (Mai-Prognose: 4,6 Prozent). In den Folgejahren folgt der Verlauf des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer insbesondere dem über die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme vorbestimmten Verlauf der Lohnsteuer. Leichte Stützeffekte ergeben sich durch die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer, die insbesondere in 2025 und 2026 hohe Zuwachsraten zeigt.

Die Steuerschätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Das sich noch in der Beratung befindliche Wachstumschancengesetz ist noch nicht Teil der Steuerschätzung. Die Steuerschätzung berücksichtigt auch noch nicht die zu erwartenden, teilweise auch verfassungsrechtlich notwendigen Veränderungen des Einkommensteuertarifs, die üblicherweise im Zwei-Jahresrhythmus vorgenommen werden.

Regionalisierung für Niedersachsen

Der Niedersächsische Finanzminister hat am 30. Oktober 2023 die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung für Niedersachsen der Öffentlichkeit vorgestellt. Gegenüber der Presse teilte er mit, dass die aktuelle Steuerschätzung die Budgetplanung des Landes bestätige, aber keine neuen Spielräume durch höhere Steuereinnahmen eröffne.

Für den Landshaushalt ergeben sich gegenüber den Ansätzen im zweiten Nachtragshaushaltsplan 2023 sowie dem Haushaltsplanentwurf 2024 und in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 Brutto fol-

gende Abweichungen einschließlich Förderabgabe und Gewerbesteuer offshore:

2023	2024	2025	2026	2027
+676	-123	+26	-59	-25

Gegenüber der Steuerschätzung vom Mai ergeben sich somit nur geringfügige Änderungen. Die Einnahmen des Landes insgesamt steigen gleichwohl kontinuierlich – wenn auch auf weniger stark als in den vergangenen Jahren – weiter an, wie sich aus folgender, vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) der Presse überlassener, Übersicht ergibt:



Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass das Land die Ergebnisse der Steuerschätzung nicht eins zu eins in die eigene Haushaltsplanung übernimmt. Vielmehr werden ergänzend auch absehbare Entwicklungen – wie z.B. die finanziellen Folgen des Wachstumschancengesetzes – mit in die Planung einbezogen. Dies ist mit Blick auf eine realistische Haushaltsplanung auch sinnvoll. Erschwert aber den Vergleich zu den Daten der Kommunen, weil diese nur aus der bundesweiten Steuerschätzung abgeleitet werden und insoweit absehbare Rechtsänderungen keinen Eingang finden.

Für den kommunalen Finanzausgleich ergeben sich rechnerisch gegenüber der bisherigen Planung praktisch keine nennenswerten Änderungen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai. Nach der Prognose werden für 2024 -8 Millionen Euro erwartet. In den Folgejahren geht die Prognose von jährlichen Rückgängen zwischen -18 und -31 Millionen Euro aus. Angesichts eines Gesamtvolumens des kommunalen Finanzausgleichs von ca. 5,5 Milliarden Euro bewegen sich diese Rückgänge im Bereich von Schätzungenauigkeiten.

Die gemeindlichen Steuereinnahmen in Niedersachsen sollen in den nächsten Jahren gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2023 durchgängig um dreistellige Millionenbeträge steigen. Dabei fällt die Erhöhung in 2023 mit 106 Millionen Euro noch geringer aus. In den Folgejahren geht die Prognose von Mehreinnahmen zwischen 229 und 279 Millionen Euro aus. Hintergrund ist im laufenden Jahr eine leicht zurückgehende Entwicklung beim Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer (-72 Millionen Euro) gegenüber der vorherigen Schätzung. Diese wird kompensiert durch höhere Erwartungen bei der Gewerbesteuer. Insgesamt soll sich die Gewerbesteuer im gesamten Planungszeitraum ab 2024 um jährlich rund 200 Millionen Euro (2023: 167 Millionen Euro) gegenüber der bisherigen Prognose erhöhen.

Insgesamt sollen die gemeindlichen Steuereinnahmen in Niedersachsen im laufenden Jahr 11,65 Milliarden Euro und im Folgejahr 12,2 Milliarden Euro betragen, bevor sie deutlicher ansteigen und im Jahr 2027 13,9 Milliarden Euro erreichen sollen.

Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass die Steuerschätzung für die Kommunen – anders als beim Land – vom geltenden Steuerrecht ausgeht. So ist bislang nicht das sogenannte Wachstumschancengesetz berücksichtigt. Gleichzeitig wird es im Jahr 2025 bei der nächsten Überprüfung des steuerlichen Existenzminimums wieder zu deutlichen Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kommen.

Insgesamt sind die positiven Ergebnisse der Steuerschätzung inflationsbedingt. Für die kommunalen Haushalte reichen die prognostizierten Mehreinnahmen aber nicht aus, die inflationsgetriebenen Mehrausgaben insbesondere bei Energie, Personal und zunehmend auch den Sozialleistungen zu decken. Insoweit eröffnet sich schon aus diesem Grunde eine erhebliche Lücke zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen. Zu diesem schwierigen finanzwirtschaftlichen Umfeld treten dann noch die massiven finanziellen Belastungen für die Krankenhäuser und die Flüchtlinge hinzu. Insoweit drohen die Kommunalfinanzen in den nächsten Jahren wieder nachhaltig ins Minus zu rutschen.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeshaushalt 2021

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat entschieden,¹ dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar und nichtig ist. Das Gericht stützt seine Entscheidung auf drei, jeweils für sich tragfähige Gründe: Erstens hat der Gesetzgeber den notwendigen Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt. Zweitens widerspricht die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit. Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die

„Schuldenbremse“ bei gleichzeitiger Anrechnung als „Schulden“ im Haushaltsjahr 2021 ist demzufolge unzulässig. Drittens verstößt die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit aus Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass sich der Umfang des inzwischen umbenannten und weiterentwickelten Klima- und Transformationsfonds (KTF) um 60 Milliarden Euro reduziert. Soweit hierdurch bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können, muss der Haushaltsgesetzgeber dies anderweitig kompensieren.



Erklärt Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig; Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.
Foto: Udo Pohlmann / Pixabay

¹ Urteil vom 15. November 2023 2 - BvF 1/22

Das BVerfG hat seinem Urteil folgende Leitsätze vorangestellt:

1. a) Über den Wortlaut von Art. 109 Abs. 3 Satz 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG hinaus ist ein sachlicher Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation und der Überschreitung der Kreditobergrenzen erforderlich. Bei dessen Beurteilung kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.
- b) Diesem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum korrespondiert eine Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren.
2. a) Die Geltung der Grundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Staatsschuldenrecht erstreckt sich auf die Ausnahmeregelung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen.
- b) Sie können nicht dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass der Haushaltsgesetzgeber eine Gestaltungsform wählt, bei der Kreditermächtigungen für ein juristisch unselbständiges Sondervermögen nutzbar gemacht werden.
3. Das Gebot der Vorherigkeit ist grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten zu beachten. Ein Nachtragsentwurf ist demnach bis zum Jahresende parlamentarisch zu beschließen.

Hintergrund

In dem Normenkontrollverfahren wandten sich die Antragsteller, gegen die rückwirkende Änderung des Haushaltsgesetzes 2021 und des Bundeshaushaltsplans 2021 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 18. Februar 2022, mit der eine im Bundeshaushalt 2021 ursprünglich als Reaktion auf die Corona-Pandemie vorgesehene, jedoch nicht benötigte Kreditermächtigung von 60 Milliarden Euro rückwirkend auf das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) übertragen wurde. Die Antragsteller machen unter anderem geltend, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 sich mit der grundgesetzlichen Schuldenbremse nicht in Einklang bringen lasse. Die Übertragung der ursprünglich zur Bewältigung der



Recht des Bundestages: Überschreiten der Kreditobergrenzen kann im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen beschlossen werden.

Foto: Ralph / Pixabay

Corona-Pandemie vorgesehenen Kreditermächtigungen aus dem Kern des Bundeshaushalts auf das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ überschreite die Grenzen des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG.

Entscheidungsgründe

Das BVerfG hat mit Urteil vom 15. November 2023 entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die notlagenbedingte Kreditaufnahme aus Art. 109 Abs. 3 Satz 1 und 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 1 und 6 GG entspricht. Es verstößt zudem im Hinblick auf den Zeitpunkt seines Erlasses gegen das Gebot der Vorherigkeit gemäß Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG. Auf einen möglichen Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit gemäß Art. 110 Abs. 1 Satz 1 GG kommt es demnach nicht mehr an.

Das BVerfG führt dazu aus, dass Art. 109 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG dem Bundestag das Recht gibt, zu beschließen, dass die sich aus Schuldenbremse und Konjunkturkomponente ergebenden Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, überschritten werden dürfen. Die Begrifflichkeiten und Wendungen („Naturkatastrophen“, „außergewöhnliche Notsituationen“, „die sich der Kontrolle des Staates entziehen“ und „die staatliche Finanzlage erheb-

lich beeinträchtigen“) werden vom BVerfG in ihrem näheren Verständnis ausgeleuchtet, wobei es darauf hinweist, dass das in Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vorgesehene Erfordernis einer „erheblichen Beeinträchtigung“ der staatlichen Finanzlage nur eingeschränkt verfassungsgerichtlich kontrollierbar sei.

Zwar habe das BVerfG zu prüfen, ob die außergewöhnliche Notsituation zu einem außerordentlich – also nicht nur unerheblich – erhöhten Finanzbedarf geführt habe und damit grundsätzlich geeignet war, die staatliche Finanzlage erheblich zu beeinträchtigen. Für die Frage, ab welcher konkreten Höhe des finanziellen Mehrbedarfs eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliegt, kommt dem Gesetzgeber aber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.

Gleichfalls geht das BVerfG auf den geforderten Tilgungsplan ein. Es erklärt dazu, dass auch bei der Ausgestaltung der Rückführung der aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 3, Art. 115 Abs. 2 Satz 8 GG eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Überprüfbarkeit vorliege. Hinsichtlich der Angemessenheit des Rückführungszeitraums stehe dem Gesetzgeber insoweit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.

Neben den geschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 bis 8 GG sei ein sachlicher Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder

außergewöhnlichen Notsituation und der Überschreitung der Kreditobergrenzen erforderlich. Dies wird vom BVerfG ausführlich hergeleitet. Bei dessen Beurteilung komme dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu und eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der notlagenbedingten Kreditaufnahme scheide aus. Die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers müsse zwar geeignet zur Krisenbewältigung sein, unter mehreren geeigneten Mitteln sei jedoch keine Abstufung im Sinne einer Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu treffen.

Die krisenbedingte Kreditaufnahme sei deshalb verfassungsgerichtlich nicht darauf zu überprüfen, ob sie sich als erforderlich und angemessen erweist. Vor der Inanspruchnahme einer notlagenbedingten Kreditaufnahme nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG sei der Gesetzgeber insbesondere nicht von Verfassungen wegen zur Ausschöpfung anderer Konsolidierungsspielräume gehalten (Erforderlichkeit der notlagenbedingten Kreditaufnahme). Es sei allein Sache des Parlaments, entsprechende (politische) Grundentscheidungen zu treffen und hierbei alternativ bestehende Finanzierungsmöglichkeiten wie Steuererhöhungen, andere haushaltspolitische Schwerpunktsetzungen und eventuelle Rücklagen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Die Angemessenheit der notlagenbedingten Kreditaufnahme unterliege im Weiteren keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Ein Grundsatz der „haushaltsverfassungsrechtlichen Angemessenheit“ lasse sich der Verfassung gerade nicht entnehmen. Allerdings ergäben sich Darlegungslasten des Gesetzgebers, um eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Entscheidungen über die Kreditaufnahme zu ermöglichen. Besondere Anforderungen an die Darlegungslast des Gesetzgebers ergäben sich vor dem Hintergrund der notwendigen Abgrenzung einer notlagenbedingten Kreditaufnahme gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vom Anwendungsbereich der erweiterten Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 3 GG wegen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung.

Fehlende Darlegung des Zusammenhangs zwischen Kreditaufnahme und Krisenbewältigung

Hieran anknüpfend stellt das BVerfG zwar, fest, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 die geschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen der Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG erfülle. Der Gesetzgeber habe jedoch den Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den durch die notlagenbedingte Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung nicht ausreichend dargelegt. Die Begründung der Bundesregierung, eine verlässliche staatliche Finanzierung und eine Förderung privatwirtschaftlicher Ausgaben für bedeutende Zukunfts- und Transformationsaufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Digitalisierung seien unter den besonderen Bedingungen der Pandemiebewältigung wesentliche Voraussetzungen, um die Folgen der Krise schnell zu überwinden, die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft zu sichern und damit das wirtschaftliche Wachstum anzuregen und nachhaltig zu stärken, erweise sich als nicht ausreichend tragfähig.

Das BVerfG erklärt dazu, dass zum Zeitpunkt der Gesetzesberatungen die Corona-Pandemie bereits fast zwei Jahre andauerte. Je länger das auslösende Krisenereignis in der Vergangenheit liegt, je mehr Zeit dem Gesetzgeber deshalb zur Entscheidungsfindung gegeben ist und je mittelbarer die Folgen der ursprünglichen Krisensituation sind, desto stärker würden der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers eingeengt und die Anforderungen an die Darlegungslast des Gesetzgebers gesteigert. Dies gelte umso mehr, wenn der Gesetzgeber – wie hier – wiederholt innerhalb eines Haushaltsjahres oder innerhalb aufeinander folgender Haushaltsjahre von der Möglichkeit der notlagenbedingten Kreditaufnahme Gebrauch macht.

Das BVerfG legt weiter dar, dass je länger die diagnostizierte Krise anhalte und je umfangreicher der Gesetzgeber notlagenbedingte Kredite in Anspruch genommen habe, desto detaillierter habe er die Gründe für das Fortbestehen der Krise und die aus seiner Sicht fortdauernde Geeignetheit der von ihm geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung aufzuführen. Er müsse insbesondere darlegen, ob die von ihm in der Vergangenheit zur Überwindung

der Notlage ergriffenen Maßnahmen tragfähig waren und ob er hieraus Schlüsse für die Geeignetheit künftiger Maßnahmen gezogen habe.

Eine solche Evaluation und Einordnung der bisherigen Krisenbewältigungsmaßnahmen finde sich in der Gesetzesbegründung jedoch allenfalls im Ansatz. Eine Begründung, weshalb die noch im (ersten) Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für erforderlich erachteten Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Milliarden Euro zum Ende des Haushaltsjahres 2021 entgegen der ursprünglichen Planung nicht zur Krisenbewältigung verwendet worden seien, gebe der Gesetzgeber auch nicht. Eine solche Begründung war hier aber nach Auffassung des BVerfG umso mehr angezeigt, als zwischen der Feststellung einer Notlage für das Haushaltsjahr 2021 und der Beschlussfassung über das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 fast ein Jahr vergangen war.

Anlass zu einer vertieften argumentativen Auseinandersetzung habe auch mit Blick auf den Umstand bestanden, dass der EKF bereits sehr viel früher errichtet und die Zielsetzung der durch ihn finanzierten Programme bereits zum damaligen Zeitpunkt festgelegt worden war, ohne dass die bereits laufenden Programme den Eintritt der Krisenfolgen verhindert oder ihre Folgen begrenzt hätten. Daher sei die Geeignetheit der vom Sondervermögen finanzierten Programme zur Krisenbewältigung nicht indiziert. Schließlich lasse die Gesetzesbegründung die notwendige Abgrenzung einer notlagenbedingten Kreditaufnahme aus Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vom Anwendungsbereich der erweiterten Kreditaufnahmemöglichkeiten aus Art. 115 Abs. 2 Satz 3 GG wegen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nicht deutlich werden.

Verstoß gegen Jährlichkeit und Jährigkeit

Das BVerfG erklärt weiter, dass die Zuführung an den KTF durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 auch den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit aus Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG widerspreche. Die im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vorgesehene faktische Vorhaltung von Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen verstoße gegen die Maßgaben aus Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG als

jahresbezogene Anforderungen. Das BVerfG führt dazu aus, dass der vom Deutschen Bundestag gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG zu fassende Beschluss im Hinblick auf die Feststellung einer Notlage sich auf ein konkretes Haushaltsjahr beziehe und deshalb für jedes Haushaltsjahr gesondert zu treffen sei. Eine Entkoppelung der notlagenbedingten Kreditermächtigungen von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel sei mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG nicht vereinbar.

Auch gegen das Verfassungsgebot der Jährigkeit werde verstoßen, das in einem engen funktionalen Zusammenhang zu dem in Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich verankerten Prinzip der Jährlichkeit der Haushaltsaufstellung stehe. Während Letzteres Anforderungen an die Periodizität der Aufstellung des Haushalts stellt, adressiere Ersteres die Frage nach dem Geltungszeitraum der Ermächtigungen in den Haushaltsplänen.

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 würden dem KTF als unselbständigem Sondervermögen des Bundes kreditfinanzierte Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro zugeführt, die sich auf die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme für das Jahr 2021 auswirkten, während die vom Gesetzgeber zur Krisenbewältigung ins Auge gefassten Maßnahmen, deren Finanzierung die Kreditermächtigungen dienen sollen, für kommende Haushaltsjahre geplant seien. Tatsächlich wirksame Verschuldung entstehe für den Bund nach dieser Konzeption vor allem in den kommenden Jahren und voraussichtlich über die dann für das jeweilige Haushaltsjahr geltende verfassungsrechtliche Verschuldungsgrenze hinaus. Dabei würden die jetzt geschaffenen Kreditermächtigungen ohne Anrechnung auf die Verschuldungsgrenze des dann aktuellen Haushaltsjahres nutzbar gemacht, weil die Anrechnung bereits mit der Ermächtigung im Ausnahmejahr 2021, nicht aber mit der späteren Kreditaufnahme selbst erfolgen soll. Dies sei mit dem Grundsatz der Jährigkeit in Verbindung mit dem Grundsatz der Fälligkeit nicht zu vereinbaren.

Verstoß gegen das Gebot der Vorherigkeit

Die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021



Woher nehmen? Angesichts bereits verplanter Mittel fehlen 60 Milliarden Euro.

Foto: Alexander Stein / Pixabay

verstoße auch gegen das Gebot der Vorherigkeit aus Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Haushaltsplan sei aufgrund des Gebots der Vorherigkeit gemäß Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen. Dies gelte mit Blick auf den Schutzzweck des Vorherigkeitsgebots, das auf die Gewährleistung der Lenkungs- und Kontrollfunktionen des Haushaltsgesetzes und damit auf die Wirksamkeit der Budgethoheit des Parlaments zielt, grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten. Im vorliegenden Fall sei ein Nachtragshaushaltsgesetz für das Jahr 2021 erst nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 beschlossen worden.

Das BVerfG legt dazu dar, dass ein Nachtragshaushalt die ursprüngliche Planung den neuen oder geänderten Bedürfnissen anpassen solle und aus diesem Grunde selbst planenden Charakter für den Rest des laufenden Haushaltsjahres haben müsse. Dieser Planungscharakter entfalle bei der Verabschiedung eines Nachtragshaushalts erst nach Ablauf des Haushaltsjahres. Der Haushaltsvollzug sei dann abgeschlossen und könne nicht mehr beeinflusst werden. Die parlamentarische Beschlussfassung über einen Nachtragsentwurf nach Abschluss eines Haushaltsjahres widerspreche damit der Funktion eines Haushaltsplans als Planungsinstrument.

Nachtragshaushalt unvereinbar mit dem Grundgesetz und nichtig

Das BVerfG erklärt, dass die Unvereinbarkeit von Art. 1 und Art. 2 des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 mit dem Grundgesetz zur Nichtigkeit des Gesetzes führe. Die Entscheidung hat zur Folge, dass sich der Umfang

des KTF um 60 Milliarden Euro reduziert. Soweit hierdurch bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können, muss der Haushaltsgesetzgeber dies anderweitig kompensieren.

Erste Einschätzung der Entscheidung

Angesichts der bereits verplanten Mittel fehlen nunmehr 60 Milliarden Euro in dem Sondervermögen zur Finanzierung gerade klimapolitisch wichtiger Vorhaben. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass der Bund mit der Umwidmung von Corona-Notlagenkrediten sehenden Auges in diese Situation marschiert ist. Bei der Anhörung zum Zweiten Nachtragshaushalt hatten eine Reihe von Verfassungsjuristen auf die mangelnde Vereinbarkeit des Vorgehens des Bundes mit dem Grundgesetz hingewiesen. U a. heißt es in aktuellen Bewertungen von Fachleuten: „Das Gesetz hat sehr offensichtlich gegen Grundregeln des Haushaltsverfassungsrechts verstoßen.“²

Die Schuldenbremse ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, solide Staatsfinanzen zu gewährleisten. In Notzeiten lässt sie zur Krisenbekämpfung auch Kreditaufnahmen zu. Insofern wurde sie in der Vergangenheit auch nicht „ausgesetzt“, wie vielfach fälschlich behauptet. Vielmehr wurden die Ausnahmebestimmungen genutzt, um über Kredite Krisen wie die Corona-Pandemie zu bekämpfen. Insofern stellt die Schuldenbremse auch ein atmendes System für Krisensituationen dar. Dass dabei nicht ausgeschöpfte Mittel später zweckentfremdet werden dürfen, war von vornherein aber so nicht vorgesehen.

² Vgl. hierzu Berliner Zeitung vom 18. November 2023

Dabei zwingt die Schuldenbremse nicht zum Verzicht auf Politik.³ Vielmehr müssen die staatlichen Maßnahmen nur auch – zur Not über Steuererhöhungen – finanziert werden. Allein der einfache Weg staatliche Leistungsausweitungen über Schulden zu decken ist versperrt. So könnte durchaus hinterfragt werden, ob das sogenannte Wachstumschancengesetz – welches zu erheblichen Mindereinnahmen führt und im Ergebnis zumindest bei der Gewerbesteuer vor allen Dingen einzelnen Großunternehmen nützt – überhaupt noch beschlossen werden sollte.

Unabhängig hiervon hat der Bund erst einmal Haushaltssperren für einzelne Sonderfonds ausgesprochen, um in einem ersten Schritt die Entscheidung des BVerfG umzusetzen. Als nächstes wurde ein Nachtragshaushalt für 2023 angekündigt, in dem noch einmal eine Notlage i.S.d. Grundgesetzes zur Nutzung der Ausnahmebestimmung für die Höhe der Kreditaufnahme erklärt werden soll. Eine konkrete Entscheidung zum Bundeshaushalt 2024 steht zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Ausgabe noch aus. Die Folgen für die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen werden in den nächsten Wochen und Monaten weiter diskutiert werden.

³ Vgl. hierzu bereits den Beitrag in NLT-Information 1/2021 auf S. 20 ff.

Für Niedersachsen dürfte die Entscheidung nach erster Einschätzung deutlich geringere Auswirkungen als für den Bund entfalten. Zwar verfügt auch das Land über eine Reihe von Sondervermögen. Diese werden allerdings regelmäßig durch direkte Zuführungen aus dem Landeshaushalt oder echten Überschüssen aus dem Jahresergebnis gespeist. Das Land hat wohlweislich darauf verzichtet, Notlagenkredite im großen Stil zweckwidrig für andere Aufgaben verwenden zu wollen. Insoweit engt das Urteil den finanziellen Handlungsspielraum des Landes auf Basis der bisherigen Planungen allenfalls am Rande ein.

Schließlich muss beim Blick auf den Schuldenstand des Bundes an die mahnenden Worte des Bundesrechnungshofes erinnert werden, der schon vor Jahren festgestellt hatte, dass die Summe der über Jahrzehnte zu zahlenden Zinsen längst höher sei als die Summe der (netto) aufgenommenen Kredite. Vereinfacht gesagt hätten somit mehr staatliche Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger gewährt werden können, wenn auf eine Kreditfinanzierung von vornherein verzichtet worden wäre. Dies ist auch kein akademisches Problem: Im Jahr 2021 zahlte der Bund Zinsen in Höhe von 3,9 Milliarden Euro für seine Schulden. In der Finanzplanung ist für 2024 wegen des normalisierten

Zinsniveaus ein Betrag von 36,9 Milliarden Euro vorgesehen.⁴ Im Ergebnis werden damit die Zahlungen des Bundes für die Finanzmärkte extrem steigen. Diese Mittel stehen damit nicht für andere sinnvolle soziale oder klimapolitische Zielsetzungen zur Verfügung. Insoweit überrascht auch die Einschätzung der Deutschen Bundesbank nicht, die mit Blick auf das Urteil u. a. zu folgenden Ergebnissen kommt:

„Das Urteil stärkt die Bindungswirkung der Schuldenbremse. Um den Schuldenanstieg entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorschriften zu begrenzen, macht das Gericht klare Vorgaben zur Ausnahmeklausel. Demnach darf der Gesetzgeber die Klausel nicht nutzen, um künftige Haushalte vorzufinanzieren. Das heißt nicht, dass die in diesem Rahmen bislang geplanten Maßnahmen entfallen müssen. Es muss aber neu auf der Ausgabenseite priorisiert oder die Einnahmenseite angepasst werden, um die staatlichen Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen. Nur bindende Fiskalregeln können letztlich solide Staatsfinanzen gewährleisten.“⁵

⁴ Vgl. hierzu den Finanzplan des Bundes, BT-Drs. 20/7801 S. 49.

⁵ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht November 2023 S. 70.

Neufassung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes beschlossen

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 das Gesetz zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen.¹ Mit diesem Gesetz wurde das frühere Niedersächsische Stiftungsgesetz zum 31. Oktober 2023 aufgehoben und durch ein komplett neugefasstes Gesetz zum 1. November 2023 ersetzt.

Regelungsanlass

Die Neufassung des Gesetzes wurde notwendig, weil der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts bereits im Juli 2021 das Stiftungszivilrecht mit Wirkung vom 1. Juli 2023 bundeseinheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt hatte. Während vorher

in einzelnen Teilbereichen auch noch das Landesrecht stiftungsrechtliche Fragen regeln konnte, hat der Bundesgesetzgeber nunmehr umfassend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, so dass die Stiftungsgesetze der Länder zu reinen „Aufsichtsgesetzen“ werden.

Dabei ist die Reform auf Bundesebene mit Blick auf zusätzliche Bürokratie und zusätzliche Belastung des Ehrenamtes durchaus kritisch zu sehen. So wurde allein die Paragraphenzahl von vorher 9 auf nunmehr 36 erhöht. Zwar enthält der Untertitel im BGB „Zweitens Stiftungen“ weiterhin nur die §§ 80 bis 88 BGB, allerdings sind zum 1. Juli 2023 umfangreiche sogenannte a-Paragraphen ergänzt worden. Der Text ist somit allein schon der Länge nach erheblich länger und schwieriger geworden.

Kritische Stimmen in der Literatur fassen dies wie folgt zusammen: „Es

ist eine schwer verständliche und noch schwieriger anzuwendende Mischung aus Über- und Unterregulierung, die mit erheblicher Rechtsunsicherheit einhergeht.“² Besondere Schwierigkeiten dürfte künftig sowohl die Frage des Vermögenserhalts als auch die Haftung des weiterhin im Regelfall unentgeltlich tätigen Vorstandes einer Stiftung bereiten. Allein diese Beispiele zeigen, dass der Wunsch nach bundeseinheitlichen Regelungen bei Leibe nicht immer zu praktikablen Lösungen führt.

Regelungsinhalt

Angesichts der weitgehenden Regelungen im Bundesrecht waren vom Landesgesetzgeber vor allen Dingen die Vorschriften der Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen zu regeln. Für vorher im niedersächsischen

¹ Gesetz vom 11. Oktober 2023 – Nds. GVBl. S. 250.

² Burgard, Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinsrecht 2023, S. 159.

Stiftungsrecht vorhandene Vorschriften über Satzungsänderungen, Zulegungen, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung von Stiftungen bestand kein Raum mehr. Insoweit regelt das neue Niedersächsische Stiftungsgesetz im Wesentlichen die Stiftungsaufsicht durch die Stiftungsbehörden (die Ämter für regionale Landesentwicklung). Die Stiftungsaufsicht ist dabei als Rechtsaufsicht ausgestaltet, so dass die einzelnen Befugnisse wie die Unterrichtung und Prüfung, die Beanstandung, Anordnung und Zwangsmittel bis hin zur Abrufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane zum Teil auch aus der Kommunalaufsicht bekannt sind, die ebenfalls als Rechtsaufsicht ausgestaltet ist. Ergänzend kommt hinzu, dass die Stiftungsbehörde befugt ist, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan selbst geschieht.

Aufgenommen wurden des Weiteren Vorschriften zu Bekanntmachungen sowie zum von der Stiftungsbehörde geführten Stiftungsverzeichnis. Diese Vorschriften treten allerdings mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Hintergrund ist, dass alle zivilrechtlichen Stiftungen zum 1. Januar 2026 in das gebührenfinanzierte Stiftungsregister des Bundes aufgenommen werden müssen, welches künftig Publizitätswirkung entfaltet. Positiv anzumerken ist, dass das Land hieraus die Konsequenz gezogen hat, auf ein weiter bestehendes eigenständiges Stiftungsverzeichnis zu verzichten.

Startschuss für „Klima kommunal 2024“

Der alle zwei Jahre vom Niedersächsischen Umweltministerium und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens ausgerufene Wettbewerb „Klima kommunal“ geht in die achte Runde. Am 1. November 2023 hat die Klimaschutz- und Energieagentur (KEAN), die auch den aktuellen Wettbewerb wieder operativ begleitet und organisiert, den Wettbewerb mit der Veröffentlichung einer mit dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) abgestimmten Pressemitteilung gestartet.

Kommunen können sich nun wieder um den Titel „Niedersächsische Klimakommune 2024“ sowie um Preisgelder in Höhe von insgesamt 100.000 Euro



Vereinheitlichung des Stiftungsrechts: Der Bundesgesetzgeber hat durch das Stiftungszivilrecht bundeseinheitlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt; das erforderte die Neufassung niedersächsischer Rechtsvorschriften. Foto: Jörg Möller / Pixabay

Weitere Sonderregelungen im Niedersächsischen Stiftungsgesetz betreffen vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen und kirchliche Stiftungen; für diese gilt das Bundesrecht regelmäßig nicht. Für die kommunalen Stiftungen regelt § 12 des neuen Niedersächsischen Stiftungsgesetzes, dass es sich um Stiftungen handelt, deren Zweck im Aufgabenbereich einer kommunalen Körperschaft liegt und die von dieser Körperschaft verwaltet werden. Es bestehen hierfür insbesondere Sonderzuständigkeiten der Kommunalaufsichtsbehörde anstelle der Stiftungsbehörde. Auch kommunale Stiftungen sind zivilrechtliche Stiftungen im Sinne des BGB.³ Ergänzend zu dieser Norm im Nie-

³ Etwas anderes gilt für z. T. auch von Kommunen verwaltete öffentlich-rechtliche Stiftungen, die aber nur durch einen Hoheitsakt gegründet werden können sowie für nicht rechtsfähige – so genannte fiduziarische – Stiftungen.

dersächsischen Stiftungsgesetz regelt § 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der bei dieser Gelegenheit ebenfalls angepasst wurde, wie kommunale Stiftungen zu verwalten sind.

Fazit

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat ein eher kurzes neues Stiftungsgesetz erlassen, welches vier Monate nach den Bundesregelungen zum 1. November 2023 in Kraft getreten ist. Die für die Praxis relevanten Fragen des Stiftungszivilrechts sind allerdings abschließend im Bundesrecht geregelt. Hierdurch kann es in der Praxis zu Änderungsnotwendigkeiten und zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand – bis hin zum gebührenfinanzierten Stiftungsregister – kommen.



Achter Wettbewerb: Kommunen können sich wieder für den Titel „Niedersächsische Klimakommune 2024“ bewerben.

Foto: KEAN / iStock

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Entscheidungen der Gerichte zu Einstimmigkeit, Verschwiegenheitspflicht, Kindertagesbetreuung und Erweiterung einer Hofstelle

In dieser Ausgabe von Kommunalrecht aktuell werden zwei Entscheidungen aus dem Kommunalverfassungsrecht im engeren Sinne dargestellt: Das OVG Lüneburg hat die in der Literatur unterschiedlich bewertete Frage zur Auslegung von § 71 Abs. 10 NKomVG entschieden. Dabei geht es darum, wie für die Wahl eines abweichenden Besetzungsverfahrens beim Hauptausschuss und den Ausschüssen der Vertretung die vom Gesetz geforderte Einstimmigkeit zu erzielen ist. Das Oberlandesge-

richt Oldenburg hat sich im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit der Grenze der Verschwiegenheitspflicht eines Ratsmitglieds bei einer Äußerung in einer öffentlichen Ratssitzung intensiver befasst.

Auch mit kommunalem Bezug, aber eigentlich zum Recht der Kindertagesbetreuung gehört eine auch in der Öffentlichkeit stark beachtete Entscheidung des OVG Lüneburg zur Abgrenzung zwischen einer sogenannten Großta-

gespflegestelle und einer erlaubnispflichtigen KiTa im Sinne des SGB VIII. Äußerst praxisrelevant ist eine weitere Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Bereich des Bau- und Naturschutzrechts, wo es um den Begriff der Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle in einer kommunalen Landschaftsschutzverordnung geht.

Die Anmerkungen in den jeweiligen Beiträgen stellen die Sichtweise des Autors dar.

Enthaltungen stehen Einstimmigkeit nicht entgegen

Von Dr. Joachim Schwind*

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 11. Oktober 2023¹ entschieden, dass Enthaltungen bei der nach § 71 Abs. 10 NKomVG erforderlichen Einstimmigkeit für die Wahl eines abweichenden Verfahrens zur Ausschussbesetzung und zur Besetzung des Hauptausschusses nicht schädlich sind. Das ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil die Mehrheit der Literatur bisher die gegenteilige Position vertreten und aus Gründen des Minderheitenschutzes bereits eine einzige Enthaltung für schädlich gehalten hat.²

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin begehrt die Besetzung des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und weiterer Gremien des Beklagten, einer kreisfreien Stadt, nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren. In der konstituierenden Sitzung hatte

es für die Wahl eines abweichenden Verfahrens nach § 71 Abs. 10 NKomVG 15 Ja-Stimmen, 49 Enthaltungen und keine Gegenstimmen gegeben. Daraufhin stellte die Beklagte fest, dass der Antrag auf Wahl eines geänderten Verfahrens abgelehnt wurde und besetzte die Gremien nach dem vom Gesetz vorgesehenen Verfahren nach d'Hondt. In der ersten Instanz gab das Verwaltungsgericht (VG) Hannover dem Kläger recht, ließ aber die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zu. Die Stadt begründete ihre Berufung damit, dass es in anderen Bundesländern vergleichbare Regelungen gebe, bei welchen die Einstimmigkeit als eine Entscheidung „mit einer Stimme“ verstanden werde. Außerdem sei auch in § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO und § 709 Abs. 1 Hs. 2 BGB unter der Einstimmigkeit die Zustimmung Aller zu verstehen. Zudem sei der Sinn und Zweck der Einstimmigkeit des § 71 Abs. 10 NKomVG unter anderem, dass Chancengleichheit gewährt werde, was aber nach dem Beklagten nur durch eine Zustimmung ohne Enthaltungen möglich sei.

Die Klägerin wiederum argumentierte, dass der BGH entschieden habe, dass z.B. bei Mehrheitsentscheidungen im Vereinsrecht nur die Ja- und Nein-Stimmen zählen würden, nicht aber die Enthaltungen. Ansonsten würde auch der objektive Erklärungswert des Abstimmungsverhaltens verfälscht, da es sich bei Enthaltungen um das vorsätzliche Nichtbekunden des eigenen Willens handele, welches nicht als Nein-Stimme gezählt werden dürfe. Zudem schreibe § 66 Abs. 1 NKomVG ausdrücklich vor, dass nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt würden.

Das OVG Lüneburg hat die Berufung als zulässig, aber unbegründet zurückgewiesen und seiner Entscheidung folgenden Leitsatz vorangestellt: „Enthaltungen stehen einer einstimmigen Beschlussfassung im Sinne des § 71 Abs. 10 NKomVG nicht entgegen.“ Das OVG Lüneburg spricht der Klägerin daher im Ergebnis einen Anspruch darauf zu, dass die Besetzung des Verwaltungsausschusses und der weiteren aufgeführten Ausschüsse bei der beklagten Stadt nach dem Hare/

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. d. Gerichts: 10 LC 117/22

² so auch zum Beispiel Menzel, in: KVR-Nds § 71 NKomVG Rn. 143; Schwind, in: Blum/Meyer (Hrsg.), NKomVG, 6. Aufl., § 71 Rn. 8 mwN.

Niemeyer-Verfahren durchgeführt werden muss, weil dies von der Vertretung so beschlossen worden sei.

Zur Begründung schließt sich das OVG Lüneburg zunächst der Vorinstanz dahingehend an, dass bei der Regelung der Besetzung der Sitze in den Ausschüssen in § 71 Abs. 2 NKomVG das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt grundsätzlich Anwendung finden darf, ohne dass verfassungsrechtliche Grundsätze verletzt würden. Das Verfahren nach d'Hondt genüge auch dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz.

Bei der Besetzung der in diesem Fall gegenständlichen Ausschüsse aber sei das Hare/Niemeyer-Verfahren anzuwenden, da in der konstituierenden Sitzung der Beklagten gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig beschlossen worden sei, dass dieses Verfahren und nicht das Verfahren nach d'Hondt angewendet werden solle. Dies begründet das OVG Lüneburg damit, dass Einstimmigkeit im Sinne des § 71 Abs. 10 NKomVG nicht bedeute, dass die Stimmen aller anwesenden Abgeordneten Ja-Stimmen sein müssten. Die Bezugsgröße zur Ermittlung der Einheitlichkeit bestehe entsprechend der Grundregel des § 66 Abs. 1 NKomVG in Form aller abgegebenen Stimmen, also aller Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen seien nicht zu berücksichtigen. Bezugsgröße sei also insbesondere nicht die Anzahl aller Anwesenden oder die Anzahl der Mitglieder.

Das OVG Lüneburg ist weiterhin der Ansicht, dass ein Stimmberechtigter seine Ablehnung durch ein Nein-Votum zum Ausdruck bringen könne

und nicht durch eine Enthaltung seine mangelnde Unterstützung zeigen müsste. Auch die Argumente des Beklagten, die einen Vergleich zu anderen Bundesländern, zu § 709 Abs. 1 BGB oder zu § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO ziehen, greifen nach Ansicht des OVG Lüneburg nicht durch, da diese Normen allesamt eine andere Bezugsgröße enthalten würden. Auch sei die Chancengleichheit der Fraktionen mit der Rechtsauffassung des OVG nicht gefährdet, da ein einziger Abgeordneter mit Nein stimmen könne, was zur Folge hätte, dass ein anderes Verfahren als das von § 71 NKomVG vorgesehene nicht gewählt werden könnte.



Ablehnung kann mit Nein-Votum zum Ausdruck gebracht werden: Enthaltung steht Erfordernis der Einstimmigkeit für eine Zustimmung nicht entgegen.

Foto: Leopictures / Pixabay

Anmerkung:

Es ist zu begrüßen, dass das OVG die seit vielen Jahren in der Literatur unterschiedlich gesehene Frage, was Einstimmigkeit im Sinne von § 71 Abs. 10 NKomVG heißt, nunmehr geklärt hat. Mit der nun vom OVG präferierten Rechtsauffassung ist jedenfalls Klarheit für die kommunale Praxis verbunden: Wer eine Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Ausschussverteilung, derzeit das Verfahren d'Hondt, nicht möchte, muss bei einem entsprechenden Antrag mit „Nein“ stimmen. Dem OVG ist zuzugeben, dass eine solche klare Meinungsäußerung denjenigen Mitgliedern der Vertretung, die das vorgeschlagene abweichende Verfahren nicht wollen, zuzumuten ist.

Davon unbenommen sehen die kommunalen Spitzenverbände weiterhin kritisch, dass die Frage, nach welchem Zählverfahren kommunale Ausschusssitze grundsätzlich besetzt werden, in Niedersachsen wie in einigen anderen Flächenbundesländern einem ständigen Wechsel je nach amtierender Regierungskoalition im Landtag unterliegt. Die kommunale Praxis würde sich vielfach wünschen, der Landesgesetzgeber würde eher das Landeswahlrecht oder die Zusammensetzung der Ausschüsse des Niedersächsischen Landtags als vordringliches Feld der ständigen Methodenwechsel zu den unterschiedlichen Abbildungsmöglichkeiten des Spiegelbildlichkeitsprinzips annehmen.

Keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bei Äußerung in öffentlicher Ratssitzung

Von Dr. Joachim Schwind*

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat mit einem Beschluss vom 13. Juli 2023¹ in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht eines Ratsmitgliedes bei einer Äußerung in einer öffentlichen Ratssitzung aufgezeigt. Das Amtsgericht (AG) Bad Iburg hatte in erster Instanz mit Urteil vom 2. Februar 2023² die Verschwiegen-

heitspflicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 NKomVG weiter als das OLG ausgelegt und das Bußgeld bestätigt.

Der Entscheidung des Oberlandesgerichts liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Betroffene, ein pensionierter Staatsanwalt, ist Mitglied des Rates der A-Stadt. In dieser Funktion wurde ihm im Rahmen einer nichtöffentlichen Information der Verwaltung an Mitglieder des Rates bekannt, dass die bisherige private Eigentümerin einer Immobilie in der A-Stadt diese an einen privaten Investor veräußern

wollte. Die Verwaltung strebte an, auf Grundlage eines durch eine eigens erlassene Satzung geschaffenen Vorkaufsrechts die Immobilie selbst zu erwerben. Im Rahmen dieser Information wurde der Name des Investors benannt.

Bei einer Versammlung der Partei des Betroffenen war die verkaufswillige Eigentümerin ebenfalls anwesend und teilte den Namen des Investors mit. Bei einer anschließenden öffentlichen Sitzung des Rates der A-Stadt (es gab keinen Beschluss zur Nichtöffentlichkeit

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. d. Gerichts: 2 Orbs 108/23.

² Az. d. Gerichts: 23 OWi 123/22.

der Sitzung nach § 64 Abs. 1 NKomVG) hat der Betroffene sodann, obwohl er zuvor von der Bürgermeisterin darauf hingewiesen worden war, dass es sich bei dem Namen des Investors um eine vertrauliche Information handele, die er nicht öffentlich machen dürfe, den Namen des privaten Investors genannt. Der Betroffene begründete die Nennung des Namens damit, dass diese notwendig gewesen sei, um die aus seiner Sicht rechtswidrige Ausübung des Vorkaufsrechts zu verhindern. Der Rat der A-Stadt beschloss im Anschluss an dieses Ereignis wegen der Nennung des Namens des Investors als eine der Geheimhaltung unterliegenden Information in einer öffentlichen Ratsitzung gemäß § 40 Abs. 1 NKomVG ein Bußgeld gegen den Betroffenen zu verhängen.

Gegen den entsprechenden Bußgeldbescheid legte der Betroffene Einspruch ein. Das AG Bad Iburg hat daraufhin mit Urteil vom 2. Februar 2023 den Betroffenen wegen eines Verstoßes gegen § 40 Abs. 1 NKomVG zu einer Geldbuße von 200 Euro verurteilt. Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seinem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde beim OLG Oldenburg. Das OLG Oldenburg folgte der Auffassung des AG Bad Iburg nicht und hob das Urteil des AG Bad Iburg auf.

OLG Oldenburg: Keine Ordnungswidrigkeit nach § 40 NKomVG

Das OLG Oldenburg ist der Ansicht, dass die Äußerung des Betroffenen keine Ordnungswidrigkeit nach § 40 NKomVG darstelle. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 NKomVG hätten ehrenamtlich Tätige über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Eine dienstliche Anordnung käme für Abgeordnete nicht infrage, weil sie in keinem Dienstverhältnis zur Kommune stünden. Die Geheimhaltung sei im konkreten Fall auch nicht durch Gesetz vorgeschrieben, sodass eine Verschwiegenheitspflicht lediglich der Natur der Sache nach erforderlich gewesen sein könne. Maßgeblich gegen die Annahme einer Verschwiegenheitspflicht spreche jedoch, dass es sich um eine öffentliche Sitzung gehandelt habe.

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NKomVG seien die Sitzungen der Vertretung öffentlich, soweit nicht das öffentliche



Rederecht: Die Wahrnehmung eines Mandats ist darauf ausgerichtet, sich an einer öffentlichen Debatte zu beteiligen.

Foto: Irina L / Pixabay

Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Das AG Bad Iburg habe fälschlicherweise eine Verletzung der berechtigten Interessen des Investors angenommen. Die berechtigten Interessen Einzelner erfordern die Geheimhaltung, wenn es sich um persönliche und wirtschaftliche Angelegenheiten von Bürgern, einschließlich ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, handele, die Offenbarung für die Bürger nachteilig sein könne und kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Kenntnisnahme bestehe.

Zweifelhaft sei bereits, ob die Nennung des Namens des Investors für diesen nachteilig gewesen sei, da diese die Ausübung des Vorkaufsrechts zu seinen Gunsten verhindern sollte. Des Weiteren könne ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Kenntnisnahme vorgelegen haben,

da der finanzielle Aufwand, den die Gemeinde bei Ausübung des Vorkaufsrechts zu tragen gehabt hätte, erheblich gewesen wäre. Dies sei jedoch unerheblich, da ein Beschluss dahingehend, die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, nicht gefasst worden sei und der Rat daher die berechtigten Interessen des Investors nicht als Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit angesehen habe. Der Rat habe nicht davon ausgehen können, dass im Rahmen der Erörterung der Name des Investors nicht genannt werden würde.

Der Betroffene habe sich bei seiner Äußerung zwar nicht auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG berufen können, aber auf sein Recht zur freien Mandatsausübung nach § 54 NKomVG. Die Wahrnehmung des Mandats sei darauf gerichtet, durch Beteiligung an der öffentlichen Debatte die Kontrolle der Kommunalpolitik durch den Wahlbürger überhaupt erst zu ermöglichen. Wenn eine Sitzung öffentlich stattfindet, müssten Ratsmitglieder die Möglichkeit haben, im Rahmen des Rederechts sämtliche Gesichtspunkte, die für die Behandlung des Tagesordnungspunktes relevant seien, darzulegen. Gehe der Rat also davon aus, dass die Voraussetzungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht vorgelegen haben, dürfe auch nicht über den Umweg eines Äußerungsverbot ein faktischer (teilweiser) Ausschluss der Öffentlichkeit herbeigeführt werden.

Anmerkung:

Entscheidend für das OLG Oldenburg war die Erkenntnis, dass vorliegend ein Beschluss über die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung nicht gefasst worden war. Dies war für das OLG wohl bedeutsamer als der Umstand, dass die Bürgermeisterin der betroffenen Gemeinde das Ratsmitglied vor der Nennung des Namens darauf hingewiesen hatte, dass es sich bei den Namen des Investors um eine vertrauliche Information handele. Das OLG legt dann bei der Auslegung der Pflicht zur Amtverschwiegenheit in § 40 NKomVG einen sicher auch durch das Ordnungswidrigkeitenrecht geprägten strengen Maßstab an: Es sei nur das geheim zu halten, was auch nur in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden könne. Maßstab ist dafür nach Ansicht des

OLG nicht ein abstrakter Maßstab, also die Frage, ob die Angelegenheiten nur hätte in nichtöffentlicher Sitzung erörtert werden können, sondern ob ein solcher Ausschluss der Öffentlichkeit tatsächlich von der Vertretung erfolgt ist.

Nach Ansicht des OLG würde sonst über den Umweg eines Äußerungsverbot ein faktischer Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Für die kommunale Praxis ist also künftig sehr genau darauf zu achten, bei Angelegenheiten, bei denen man die Einhaltung der Amtverschwiegenheit nach § 40 NKomVG für erforderlich hält, auch einen entsprechenden Beschluss zur Nichtöffentlichkeit der Sitzung nach § 64 Abs. 1 NKomVG herbeizuführen.

Abgrenzung von Großtagespflegestellen zur Einrichtung im Sinne von § 45 a SGB VIII

Von Dr. Joachim Schwind*

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit einem Beschluss vom 4. Juli 2023¹ das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover vom 14. März 2023² bestätigt, wonach es sich um eine erlaubnispflichtige Tageseinrichtung im Sinne von §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 45, 45a SGB VIII handelt, wenn in formal als Großtagespflegestellen bezeichneten Räumlichkeiten überwiegend mit angestellten Betreuungskräften Kindertagesbetreuung durchgeführt wird und dabei infolge der betreuungs- und arbeitsvertraglichen Ausgestaltung systematisch in Teilen des Tages eine Betreuung von Kindern durch eine ihnen vertraglich und persönlich nicht zugeordnete Betreuungskraft erfolgt.

Der Entscheidung des OVG liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Antragstellerin hat seit 2013 mehrere Großtagespflegestellen in einem Verbund betrieben und war im Besitz einer Erlaubnis zur Kindertagespflege, welche zuletzt unter dem 29. November 2022 erteilt worden war. Zuletzt waren nur noch die Antragstellerin und ihr Ehemann in dem Verbund als selbstständige Tagespflegepersonen in der formalen Großtagespflegestelle tätig. Die angestellten Mitarbeiterinnen schlossen die Betreuungsverträge für die zu betreuenden Kinder mit deren Sorgeberechtigten unter inhaltlicher Steuerung der Antragstellerin selbst ab, traten aber ihre daraus resultierenden Vergütungsansprüche an die Klägerin ab, die ihnen im Gegenzug ein monatliches Entgelt zahlte. Bei dem Betrieb der Großtagespflegestellen wurden mehrfach gravierende Verstöße gegen für die Ausübung von Kindertagespflege maßgeblichen Vorschriften festgestellt. So wurden unter anderem Überschreitungen der zulässigen Höchstgrenze gleichzeitig zu betreuender Kinder und die zumindest einmalige Betreuung des ihrem Ehemann zugewiesenen Tagespflegekindes C. durch die minderjährige Tochter der Antragstellerin wenigstens für einen Zeitraum von 30 Minuten festgestellt.

Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 6. Februar 2023 die Kindertagespflegeerlaubnis der Klägerin aufgehoben und ihr zusätzlich untersagt, Kindertagespflege persönlich oder durch von ihr abhängig beschäftigte und weisungsgebundene Kindertagespflegepersonen in ihren Geschäftsräumen fortzuführen. Das VG Hannover hat einen hiergegen gerichteten Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt sowie eine Klage der Antragstellerin abgewiesen. Die Antragstellerin hat die Eilentscheidung mit der Beschwerde angegriffen und einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil eingelegt. Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 14. März 2023 die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil das Beschwerdevorbringen dem Darlegungsgebot nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwGO nicht entspreche.

Aufhebung der Kindertagespflegeerlaubnis rechtmäßig

Das VG Hannover ist der Auffassung, dass die Aufhebung der Kindertagespflegeerlaubnis, welche unter dem 29. November 2022 erteilt worden war, rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage für die Aufhebung könne allerdings nicht § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X sein, da die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis nicht erst nach ihrer Erteilung rechtswidrig geworden war. Vorliegend sei die unter dem 29. November 2022 erteilte Kindertagespflegeerlaubnis bereits im Zeitpunkt der Erteilung rechtswidrig gewesen, da es sich bei der von der Antragstellerin zu verant-

wortenden Kinderbetreuung gar nicht um eine Kindertagespflege im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII gehandelt habe.

Vielmehr habe der Verbund eine gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige, in der vorhandenen Form jedoch nicht erlaubte und auch nicht erlaubnisfähige einheitliche Tagesbetreuungseinrichtung im Sinne von §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 45a Satz 1 SGB VIII dargestellt. Dies sei daraus abzuleiten, dass überwiegend mit angestellten Betreuungskräften Kindertagesbetreuung durchgeführt wurde und dabei infolge der betreuungs- und arbeitsvertraglichen Ausgestaltung systematisch in Teilen des Tages eine Betreuung von Kindern durch eine ihnen vertraglich und persönlich nicht zugeordnete Betreuungskraft erfolgt sei.

Des Weiteren hätten selbst bei der Annahme eines faktischen Einrichtungsbetriebs anstelle einer Kindertagespflege in allen drei formalen Großtagespflegestellen zusammen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 NKitaG nur insgesamt acht Kinder gleichzeitig betreut und für insgesamt nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbart werden dürfen.

Die Antragstellerin sei außerdem bereits im Erteilungszeitpunkt persönlich nicht geeignet zur Durchführung von Kindertagespflege gewesen, da sie bewusst und planvoll bereits über einen längeren Zeitraum gesetzeswidrig eine Tagesbetreuungseinrichtung betrieben habe und mehrfach systematisch



Rechtsform von Einrichtungen: Ort und Art der Betreuung von Kindern entscheidet.

Foto: Alexander Vollmer / Pixabay

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. d. Gerichts: 14 ME 64/23.

² Az. d. Gerichts: 3 A 1393/23.

und planvoll tagespflegestellenfremde Kinder in die durchgeführte Kindertagesbetreuung integriert habe. Das verantwortliche bewusste Betreiben einer nicht erlaubten und auch nicht erlaubnisfähigen Tageseinrichtung anstelle von formal erlaubter Durchführung von Kindertagespflege und Großtagespflegestellen begründe einen durchgreifenden Mangel an der gemäß §§ 22 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 SGB VIII erforderlichen persönlichen Eignung. Ein solches Verhalten rechtfertige gegenüber der verantwortlichen Person den Entzug einer bereits erteilten Tagespflegeerlaubnis und das weitergehende Verbot, die Kindertagesbetreuung in den dafür bisher genutzten Räumlichkeiten mit angestellten Betreuungskräften fortzusetzen.

Die zusätzlich an die Antragstellerin adressierte Untersagung, Kindertagespflege persönlich oder durch von ihr abhängig beschäftigte und weisungsgebundene Kindertagespflegepersonen in ihren Geschäftsräumen fortzuführen, habe ihre Rechtsgrundlage in § 11 NPOG i. V. m. §§ 22

Abs. 1, 43, 45 SGB VIII. Diese ginge zwar – soweit es die Antragstellerin selbst betreffe – ins Leere, da sie nach Aufhebung ihrer Tagespflegeerlaubnis Kindertagespflege nicht persönlich ausüben dürfe. Allerdings habe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. d. § 11 NPOG vorgelegen, da eine

selbst nicht im Sinne von § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson Kindertagespflege auch nicht durch weisungsgebundene angestellte Tagespflegepersonen durchführen lassen dürfe. Die Ungeeignetheit würde faktisch auf die angestellten Tagespflegepersonen durchschlagen.

Anmerkung:

Die Entscheidung des OVG Lüneburg in der Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne einer Kindertagesstätte überzeugt. Entscheidend ist dabei insbesondere die durchgeführte Kindertagesbetreuung mit angestellten Betreuungskräften sowie die fehlende Zuordnung eines Kindes zu einer Betreuungsperson, wie sie für die Kindertagespflege klassisch und prägend ist. Besonders praxisrelevant und ebenfalls überzeugend sind die Ausführungen des

OVG zu von der Kreisverwaltung verfügten Untersagung, die Kindertagespflege persönlich oder durch abhängig Beschäftigte fortzuführen. Das angenommene „Durchschlagen“ auf die angestellten Tagespflegepersonen lässt sich nachvollziehbar damit begründen, dass ansonsten Umgehungskonstruktionen Tür und Tor geöffnet würden, wenn die entsprechende Einrichtung sozusagen nahtlos durch andere Betreuungspersonen in der Verantwortung fortgeführt werden könnte.

Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle in einer Landschaftsschutzverordnung

Von Dr. Joachim Schwind*

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat sich mit Beschluss vom 25. August 2023¹ mit der Frage auseinandergesetzt, welche Voraussetzungen an das Vorliegen einer Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle geknüpft sind. Der Entscheidung des OVG Lüneburg liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Antragsteller begehrt die vorläufige Außervollzugsetzung einer der Beigeladenen erteilten Baugenehmigung. Die Beigeladene ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke und betreibt einen Pferdepensionsbetrieb mit angeschlossener Landwirtschaft. In Ortslage befinden sich Gebäude der Beigeladenen, wovon eines ein Wohngebäude ist. Sie ist zudem Eigentümerin eines weiteren Grundstücks außerhalb der Ortslage, welches mit einer Reithalle bebaut ist. Dieses Grundstück liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, für das eine Landschaftsschutzgebietsverord-

nung besteht. Die Antragsgegnerin erteilte der Beigeladenen eine Baugenehmigung zum Neubau eines Offenstalls mit Nebenanlagen auf dem Grundstück im Landschaftsschutzgebiet. Die Gebäude am bisherigen Betriebsstandort in Ortslage sollen mit Ausnahme des Wohnhauses abgerissen werden. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein und beantrage die Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Mit Beschluss vom 7. Juni 2023 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab und begründete dies damit, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sei, da keine öffentlichen Belange entgegenstünden. Die Hofstelle erstrecke sich bereits durch die Reithalle in den Bereich außerhalb der Ortslage. Auch der geplante Abriss der anderen Gebäude stehe dem nicht entgegen, da das Betriebsleiterwohnhaus weiterbestehen solle und somit als konstitutiver Bestandteil der Hofstelle erhalten bleibe. Von dort aus finde eine digitalisierte Betriebssteuerung statt.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller Beschwerde ein, welcher das OVG Lüneburg stattgab.

OVG: Keine Erweiterung, wenn Schwerpunkt der Tierhaltung an anderer Stelle liegt

Das OVG hat entschieden, dass die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung nicht ausreichend sicherstelle, dass das Vorhaben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nicht beeinträchtige. Die Baugenehmigung werde nach der Schlusspunktheorie erst ganz am Ende des Genehmigungsverfahrens erteilt. Vorher sei die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Landschaftsschutzverordnung zu prüfen. Werde dort festgestellt, dass eine Befreiung von der Verordnung erforderlich sei, dürfe das Vorhaben erst nach Erteilung der Befreiung genehmigt werden. Das Verwaltungsgericht als Vorinstanz nahm eine Befreiung nach der Landschaftsschutzverordnung in Form der Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle an.

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. d. Gerichts: 1 ME 78/23.

Das OVG meint aber, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen keine Erweiterung im Sinne dieser Befreiung sei. Dies begründet das OVG zunächst mit dem Wortlaut, da der Begriff der Erweiterung erfordere, dass am bereits vorhandenen Standort noch landwirtschaftliche Tätigkeit von erheblichem Gewicht ausgeübt werde und somit der betriebliche Schwerpunkt dort erhalten bleibe. Diese Auslegung werde auch durch den Sinn und Zweck bestätigt, da bestehende Anlagen im Landschaftsschutzgebiet nur dann um weitere Anlagen erweitert werden dürften, wenn wesentliche Teile des vorhandenen Baubestandes erhalten blieben. Dies sei jedenfalls dann nicht der Fall, wenn am bisherigen Standort keine nennenswerte landwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt werde.

Bei einer Pferdepension liege der Schwerpunkt der Tätigkeit an dem Ort, an welchem die Tiere gehalten werden. Die Beigeladene plane die Tierhaltung ausschließlich im Neubau und damit im Landschaftsschutzgebiet, weshalb gerade keine Erweiterung vorliege. Auch eine digitale Steuerungsmöglichkeit vom Wohnhaus der Beigeladenen aus, welches sich in Ortslage befinde, ändere daran nichts, da es sich dabei bloß um eine untergeordnete landwirtschaftliche Tätigkeit und gerade nicht den Schwerpunkt handele. Deshalb liege nach Ansicht des OVG keine Erweiterung, sondern eine Verlagerung des Betriebs an einen neuen Standort vor.

Auch der Verbleib des Wohnhauses rechtfertige nicht die Annahme, dass der Schwerpunkt in Ortslage bleibe, da eine Hofstelle nach dem BVerwG nur in Form eines landwirtschaftlichen Gebäudes vorliege. Das Wohnhaus an sich aber sei kein landwirtschaftliches Gebäude. Ein landwirtschaftliches Gebäude sei die Reithalle, die sich mehr als 140m von der nächsten Bebauung befinde und deshalb nicht mehr in Ortslage bestehe.



Wo die Pferde gehalten werden, ist der Schwerpunkt der Arbeit: Ein Pferdestall ist ein landwirtschaftliches Gebäude.
Foto: Alexa / Pixabay

Anmerkung:

Das OVG bestätigt durch seinen Leitsatz Nr. 1 die sog. Schlusspunkttheorie für das Niedersächsische Baurecht, wonach bei einem Bauvorhaben innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets vor Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit der Landschaftsschutzgebietsordnung vereinbar ist. Eine entsprechende Genehmigung darf für das Bauvorhaben daher erst nach Erteilung einer Befreiung nach der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden. Diese rechtsdogmatische Konstruktion der Schlusspunkttheorie verhindert letztlich, dass Baugenehmigungen erteilt werden, ohne dass die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen aus anderen Rechtsgebieten für das Vorhaben gegeben sind.

Würde man anders vorgehen, könnte die Baubehörde zwar entsprechende Genehmigungen erteilen, die aber wegen der fehlenden Befreiung oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften wirtschaftlich sinnlos wären. Gerade bei rechtlich unerfahrenen Antragstellenden wäre sogar zu befürchten, dass diese

sodann von der Baugenehmigung Gebrauch machen, weil sie von der umfassenden öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit ihres Vorhabens ausgehen. Insofern ist die Schlusspunkttheorie nach wie vor ein äußerst sinnvolles Instrument, das Rechtsgebiete verzahnt und damit Fehlinvestitionen und Bau ruinen verhindern hilft.

In der Sache selbst legt das Gericht nachvollziehbar dar, dass für eine Erweiterung einer landwirtschaftlichen Hofstelle maßgeblich ist, ob an dem vorhandenen Standort des Betriebes weiter landwirtschaftliche Tätigkeit von erheblichem Gewicht ausgeführt wird. Die vorgetragenen Möglichkeiten der Fernsteuerung über Digitaltechnik usw. lässt das OVG nicht ausreichen. Auch das erscheint deswegen überzeugend, weil bei einer anderen Sichtweise praktisch eine völlige Entkopplung der Hofstelle von ursprünglichem Standort möglich wäre, die von der Kommunalverwaltung kaum nachzuvollziehen wäre. Andernfalls könnte man praktisch an jedem beliebigen Standort argumentieren, es handele sich nur um eine Erweiterung einer früher bereits betriebenen Hofstelle.

Bündnis Glasfaserland: Land nimmt Förderstopp zurück

Die positive Entwicklung des Breitbandausbaus in Niedersachsen in den vergangenen Jahren stand in diesem Sommer vor einer unerwarteten Herausforderung: Das Land Niedersachsen hatte überraschend beschlossen, die Kofinanzierung für den geförderten Breitbandausbau einzustellen. Das hätte gravierende Auswirkungen auf laufende und geplante Projekte haben können (vgl. Beitrag NLT-Information 5-6/2023, S. 127).

Die Hiobsbotschaft vom 18. Juli 2023, als die Landesregierung aufgrund von Haushaltsproblemen und anderen Herausforderungen beschloss, alle geförderten Ausbauprojekte in Frage zu stellen, sorgte insbesondere bei den Landkreisen für Sorgenfalten, die sich mitten in der Antragstellung für das entsprechende Förderprogramm des Bundes befanden. Die Vorlauf- und Vorbereitungszeiten belaufen sich in diesen Fällen nicht selten auf mehrere Jahre.

Diese unvermittelte Kursänderung des Landes warf eine Reihe ernsthafter Fragen auf. Wie kann die Landesregierung angesichts der Bedeutung eines flächendeckenden Breitbandnetzes für Wirtschaft, Bildung und die Entwicklung des ländlichen Raums die bislang gemeinsame Strategie einfach aufgeben? Kann es sich Niedersachsen leisten auf die Bundesmittel, die dann anderen

Bundesländern zur Verfügung stehen, zu verzichten? Warum wird ein solcher Vertrauensverlust in die Verlässlichkeit der Landespolitik in Kauf genommen?

NLT schmiedet Bündnis Glasfaserland

Auf Initiative des Niedersächsischen Landkreistag (NLT) gründete sich das Bündnis „Glasfaserland Niedersachsen“. Es erhielt schnell breite Unterstützung von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren. Institutionen wie die Industrie- und Handelskammern, das Landvolk und der Landessportbund betonten die Bedeutung einer kontinuierlichen Kofinanzierung für die weitere Entwicklung des ländlichen Raums. Mit einem gemeinsamen Positionspapier ging das Bündnis im Rahmen der Landespressekonferenz am 29. September 2023 an die Öffentlichkeit. Die die zentralen Forderungen lauten:

1. Das Land muss seiner Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Niedersachsen gerecht werden.
2. Die Förderung des Glasfaserausbaus durch das Land muss uneingeschränkt fortgesetzt werden.
3. Die Bundesmittel für den Glasfaserausbau dürfen nicht verfallen oder ausschließlich anderen Ländern zugutekommen.

4. Das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) ist zu beauftragen, die Kommunen auch beim eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau zu beraten

Beharren trotz Einigkeit

In der Folge fanden am 5. Oktober 2023 ein Gespräch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit dem Chef der Staatskanzlei sowie am 6. Oktober 2023 ein Gespräch zahlreicher Bündnispartner mit dem Wirtschaftsminister statt. Einigkeit bestand darin, dass die Glasfaserziele auch bei einem verstärkten eigenwirtschaftlichen Ausbau ohne Förderung nicht erreicht werden können. Demgegenüber ließ das Wirtschaftsministerium (MW) per Pressemitteilung verlauten, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau sowie verstärkte Anstrengungen zum Bürokratieabbau sowie der Ausbau von 5G und Satelliteninternet zu einer ausreichenden Breitbandversorgung führen würden – Aussagen, die von betroffenen Wirtschaftsvertretern und Experten nur mit Verwunderung zur Kenntnis genommen wurden.

Dieses Beharren auf dem Förderstopp sorgte dafür, dass die Zahl der Bündnispartner im Bündnis Glasfaserland weiter anstieg. Eine vollständige Liste kann auf <https://www.nlt.de/glasfaserland> eingesehen werden.

Bündnis-Schreiben an den Ministerpräsidenten

Mit dann insgesamt 13 Unterschriften versehen schrieb das Bündnis Mitte Oktober an den Ministerpräsidenten Stephan Weil. Tenor des Schreibens war die eindringliche Bitte, dass sich der Ministerpräsident mit der gesamten Landesregierung und den die Regierung tragenden Fraktionen für die weitere Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Fortführung der Glasfaserförderung ab dem 1. Januar 2024 einsetzen möge. Gleichzeitig wurde kontinuierlich über den Förderstopp und die damit gefährdeten Ausbauprojekte in verschiedenen regionalen und überregionalen Tageszeitungen berichtet. Zwar hatten alle Landkreise fristgerecht ihre Förderanträge beim Bund eingereicht, diese standen jedoch alle unter dem Vorbehalt, dass die Kofinanzierung durch das Land erfolgt, da ansonsten die Projekte nicht realisierbar wären.



Repräsentieren die Bündnispartner (v.l.): Sonja Markgraf (Landvolk Niedersachsen), Hendrik Grafelmann (Niedersächsische Landjugend), Sven Ambrosy (Niedersächsischer Landkreistag), Monika Scherf (IHK Niedersachsen), Stefan Domanske (Niedersächsischer Landkreistag).
Foto: Markgraf / Landvolk Niedersachsen

Entscheidung wird revidiert

Nach diesen intensiven Bemühungen kündigte Wirtschaftsminister Olaf Lies am 15. November 2023 nach weiteren Haushaltsberatungen an, seine Entscheidung vom Sommer zu revidieren. Die Regierungsfractionen hatten sich am Vortag darauf verständigt, über die sogenannte politische Liste im kommenden Jahr 50 Millionen Euro für den geförderten Breitbandausbau zur Verfügung zu stellen. Zusammen mit den vorhandenen Mitteln aus dem Sondervermögen

Digitalisierung soll damit sichergestellt werden, dass Niedersachsen die 25-prozentige Kofinanzierung der Bundesmittel sicherstellen kann – im Gespräch sind bis zu 120 Millionen Euro.

Verlässlichkeit über 2024 hinaus erforderlich

Die Entscheidung wurde von verschiedenen Seiten, insbesondere von den Bündnispartnern, mit Erleichterung und Dankbarkeit aufgenommen. Der zwischenzeitlich geplante

Förderstopp hat aber auch gezeigt, wie fragil der Fortschritt beim Breitbandausbau sein kann. Für 2024 ist die Kuh zwar vom Eis, aber auch für die Folgejahre muss die Kofinanzierung sichergestellt werden, um die bereits begonnenen Projekte erfolgreich abzuschließen. Dies verdeutlicht, dass es einer stabilen und verlässlichen Politik bedarf, um gleichwertige Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen zu gewährleisten. Das Bündnis Glasfaserland wird in diesem Sinne auch im nächsten Jahr sichtbar bleiben.

Analyse der gesellschaftlichen Lage und konkrete Forderungen: Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände

Beim zweiten Mal ist es bereits eine Tradition. Mit dieser launigen Einführung begrüßte Landrat Sven Ambrosy als Präsident des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) die geschäftsführenden Präsidien der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur gemeinsamen Sitzung. Nach der Premiere im vergangenen Jahr waren die Spitzen von NLT sowie Niedersächsischem Städtetag (NST) und Niedersächsischem Städte- und Gemeindebund (NSGB) erneut zusammengekommen. Das Treffen am 5. Oktober 2023 diente der Abstimmung der strategischen Haltung gegenüber Land und Bund, der Erörterung relevanter Bereiche der interkommunalen Beziehungen und der Abstimmung der verbandlichen Zusammenarbeit.

Äußerer Anlass der Sitzung war die Übernahme der Federführung in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) durch den NLT. Inhaltlich wurden vor allem landes- und bundespolitische Themen aus kommunaler Sicht beraten. Grundlage war der Entwurf eines Positionspapiers. Darin analysieren die kommunalen Spitzenverbände die aktuelle politische und gesellschaftliche Lage und ziehen die notwendigen Schlüsse für das politische Handeln. Die Essenz kommt im Titel des zehneitigen Papiers zum Ausdruck. „Kommunen fordern eine Politik des Machbaren statt ständig neuer Versprechungen“. Als Beispiele sind die drängenden Probleme in den Bereichen Gesundheitspolitik, Kita, Schule, Zuwanderung, Energiewende, Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, Digitalisierung sowie Finanzen dar-

gestellt und entsprechende konkrete Forderungen formuliert.

Strategie, Organisation, Struktur

Die gemeinsame Sitzung der geschäftsführenden Präsidien fand im Haus der Region, dem Verwaltungssitz der Region Hannover, statt. Neben dem Beschluss des strategischen Positionspapiers standen auch organisatorische und strukturelle Fragen auf der Tagesordnung, darunter die Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten oder Grundsätze der kommunalen Finanzen. Zudem tauschten sich die Vertreterinnen und Vertreter der

kommunalen Spitzenverbände mit dem Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei, Dr. Jörg Mielke, aus. Er nahm zeitweise als Gast an der Sitzung teil. Für die Landesregierung waren zu diesem Zeitpunkt insbesondere die Bereiche Flüchtlingssituation, Finanzen, Krankenhäuser, Wirtschaftstransformation, Bürokratieabbau und Unterrichtsversorgung bedeutsam, führte er aus.

Das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ist u.a. auf der Webseite des NLT veröffentlicht unter www.nlt.de > Verbandspositionen.



„Politik des Machbaren“: Bei der gemeinsamen Sitzung der geschäftsführenden Präsidien der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ging es um Analyse, Organisation, Struktur und den Austausch mit dem Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei Dr. Jörg Mielke (Bildmitte).
Foto: NLT

Politik des Machbaren statt immer neuer Versprechungen

Eine „Politik des Machbaren statt ständig neue Versprechungen“ fordern die niedersächsischen Kommunen von Bund und Land. Diese Forderung hat das Potenzial, das Ceterum censeo kommunaler Politik zu werden. Denn das entsprechend überschriebene Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (vgl. vorstehenden Beitrag) wurde von der Niedersächsischen Landesregierung beantwortet. Darin wird – überspitzt gesagt – weiter über die Versprechungen diskutiert, die Fokussierung auf das Machbare ist nicht erkennbar.

Der Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei Dr. Jörg Mielke hatte die Antwort übernommen und eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung samt neunseitiger Anlage übersandt. Darin geht sie auf die inhaltlichen Themen des Positionspapiers ein, eine Auseinandersetzung mit der politischen Analyse, die den Kern des Positionspapiers bildet, enthält die Stellungnahme der Landesregierung nicht. Vielmehr werden die Positionen der Landesregierung den kommunalen Forderungen absatzweise gegenübergestellt. Dabei gibt es vereinzelt Übereinstimmungen – insbesondere bei der Positionierung gegenüber dem Bund. Zumeist bleibt es aber bei der Darstellung bereits vielfach diskutierter Argumente.

So unterstützt die Landesregierung in der Gesundheitspolitik die Forderung an den Bund nach einem Vorschaltgesetz als Soforthilfe für die Krankenhäuser. Sie erklärt, sich beim Thema Kitas auf Bundesebene für ein neues Investitionsprogramm einzusetzen. Einigkeit gibt es auch, wenn in der Flüchtlingspolitik Handlungsbedarf bei einer Reihe von Aspekten – Steuerung der Zuwanderung, Unterstützung bei der Unterbringung, Beschleunigung von Verfahren – konstatiert wird. Bei der Finanzierung aber hört die gemeinsame Lagebeurteilung auf. Zur Forderung der Kommunen nach Erstattung der Vorhaltekosten und dauerhaften Refinanzierung der Integrationskosten heißt es beispielsweise in der Stellungnahme: Die Kostenabgeltungspauschale für die Durchführung des AsylbLG enthalte bereits einen pauschalierten Betrag als Ausgleich für Ausgaben, die nicht in der AsylbLG-Statistik abgebildet würden.

Landesregierung überrascht beim Thema Finanzen

Punkt für Punkt arbeitet sich die Stellungnahme durch die inhaltlichen Forderungen der Kommunen durch – bei den Themen Schule, Energiewende, Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz und Digitalisierung. Dass das Positionspa-

pier der Kommunen in der Landesregierung zumindest Aufmerksamkeit erfahren hat, wird beim Thema Finanzen deutlich. Es überrascht sehr, so die Stellungnahme, dass der am geringsten dotierte Finanzausgleich der 13 Flächenländer im Positionspapier thematisiert werde. Und man wolle in Erinnerung rufen, dass aktuell eine Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs durch eine Expertenkommission stattfindet.

Kein Wort enthält die Stellungnahme zum Eindruck, die Kommunen wären der Ausfallbürge für die unzureichende Finanzierung wesentlicher Felder der Daseinsvorsorge durch Bund und Land. Kein Wort zur Vorhaltung, es würden immer mehr Aufgaben auf die Kommunen übertragen, ohne Personal und Geld bereitzustellen. Kein Wort zu den Hinweisen, es würden immer neue unerfüllbare Erwartungen geweckt, Aufgaben nicht finanziert, der Bürokratieabbau nicht vorangetrieben, Transformationsprozesse nicht konzeptionell angegangen, der Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eingengt, die notwendige Priorisierung der Ressourcen nicht vorgenommen. Fazit: Die Kommunen haben weiter die Gelegenheit, sie immer wieder einzufordern: die Politik des Machbaren statt immer neuer Versprechungen.



Antwort auf Positionspapier der Kommunen: Brief von Staatskanzlei-Chef Dr. Jörg Mielke.

Foto: NLT

Positionspapier wird druckfrisch serviert: Kommunalpolitischer Austausch mit Abgeordneten des Landtags

Statt der Vorspeise bekamen die Abgeordneten zunächst ein Positionspapier auf den Tisch. Die geschäftsführenden Präsidien der kommunalen Spitzenverbände nutzten ein Abendessen mit Mitgliedern des Innenausschusses des Niedersächsischen Landtags, um das am gleichen Tag beschlossene Dokument druckfrisch zu servieren. Für Gesprächsstoff war bei der als „kommunalpolitischer Austausch“ betitelten Veranstaltung damit gesorgt.

Die Gelegenheit für das von beiden Seiten in großer Zahl besuchte Treffen hatte sich durch Überschneidungen in den Terminkalendern ergeben. Die Mitglieder der geschäftsführenden Präsidien von Niedersächsischem Landkreistag (NLT), Niedersächsischem Städtetag (NST) und Niedersächsischem Städte- und Gemeindebund (NSGB) waren am 5. Oktober 2023 zu einer gemeinsamen Sitzung zusammengekommen. Anlass war die Übernahme der Federführung in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) durch den NLT (vgl. Beitrag S. 198). Der für die Kommunen bedeutsame Ausschuss für Inneres und Sport tagte nahezu zeitgleich im Niedersächsischen Landtag. Somit waren die Mitglieder aller Gremien an diesem Tag in der Landeshauptstadt und folgten der Einladung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum zwanglosen Austausch bei einem Abendessen.

Eindringliche Worte des NLT-Präsidenten

NLT-Präsident Landrat Sven Ambrosy begrüßte mit einer kurzen Tischrede. In knappen aber eindringlichen Worten fasste er das am Vormittag beschlossene Positionspapier zusammen. Er ging unter anderem auf die dramatische Lage der Krankenhäuser ein und berichtete vom großen finanziellen Beitrag der Landkreise und kreisfreien Städte zur Insolvenzrettung der Kliniken. Auch appellierte er dringend an die Abgeordneten, den von der Landesregierung geplanten Förderstopp beim Breitbandausbau im Zuge der Haushaltsberatungen zurückzuweisen. „Die Menschen bringen Flüchtlinge unter, machen den Ausbau der Windenergie mit, bekommen die Leitungen vor die Haustür, ertragen den Wolf, sorgen sich um ihre Gesundheitsversorgung – und dann bekommen sie noch nicht einmal einen Breitbandanschluss? So wird die Geschichte erzählt, das muss man zur Kenntnis nehmen“, verdeutlichte er die politische Wirkung dieses Schritts.

Die Abgeordneten verfolgten seine Ausführungen mit großem Interesse und vereinzelt zustimmendem Nicken. Als stellvertretende Ausschussvorsitzende ergriff spontan die Buxtehuder Abgeordnete Birgit Butter für eine kurze Erwiderung das Wort. Sie dankte für die Einladung und begrüßte die Initiative für das Treffen von Kommunalvertreterinnen und -vertretern mit den Parlamentariern. Sie versicherte, das Positionspapier werde in die Beratungen und Meinungsbildung im Landtag mit berücksichtigt.

Die Tische im Restaurant Al Dar waren bunt gemischt mit kommunal Verantwortlichen und parlamentarischen Entscheidungsträgern besetzt. Somit gab es ausreichend Gelegenheit für Nachfragen, politischen Austausch und persönliches Kennenlernen. Die Reihen lichteteten sich nach intensiven Gesprächen erst langsam durch den notwendigen Aufbruch zum nahegelegenen Bahnhof für die Zugverbindungen in alle Teile des Landes. Einige Gesprächspartner aus der näheren Umgebung oder mit Übernachtung in Hannover diskutierten auch noch länger. Das Format des kommunalpolitischen Austauschs hat sich für eine Fortsetzung empfohlen.



Tischrede liefert Gesprächsstoff: NLT-Präsident Sven Ambrosy (stehen) begrüßt die Mitglieder der geschäftsführenden Präsidien der kommunalen Spitzenverbände und Abgeordnete des Innenausschusses im Niedersächsischen Landtag zum kommunalpolitischen Austausch. Foto: NLT

„Sie erwischen mich ziemlich berührt“ – Einblicke in die Arbeit der Härtefallkommission

Von Ulrich Lottmann*

Sie ist eine rechtlich normierte Abweichung von gesetzlichen Regeln: die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen. Das Gremium leistet, wie es in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung heißt, „einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat“. Dieser Aufgabe stellen sich ehrenamtlich Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen – den Kommunen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden, dem Gesundheitswesen und vom Flüchtlingsrat. Sie werden auf Vorschlag der jeweiligen Verbände für drei Jahre benannt, je ein ordentliches Mitglied und zwei Stellvertretungen.

Auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages ist als Mitglied derzeit die frühere Landrätin Angela Schürzeberg in der Härtefallkommission vertreten. Sie folgt auf den vormaligen Amtsinhaber Regionsrat a.D. Erwin Jordan und war zuvor stellvertretendes Mitglied. Für die Stellvertretung ist zudem, bereits mehrere Amtszeiten, Landrat a.D. Dr. Theodor Elster benannt. Er hat angekündigt, sein Engagement Ende 2024 zu beenden, deshalb hat der NLT vorausschauend zwei weitere Personen für die Mitwirkung in der Kommission gewonnen. So gehören neu die vormalige Erste Kreisrätin Christel Wemheuer und Landrat a.D. Hermann Luttmann, langjähriger Vorsitzender des zuständigen Ausschusses beim NLT, der Härtefallkommission an.

Ihre Arbeit als kreisliche Vertreterinnen und Vertreter wird hier schlaglichtartig dargestellt. Was bewegt sie, welche Erwartungen haben sie an ihre Mitarbeit und welche Erfahrungen haben sie gemacht? Gemeinsam sind ihnen der Respekt vor der Aufgabe, das Wissen um die eigene Rolle, die Ernsthaftigkeit ihre Engagements, die Empathie gegenüber Einzelschicksalen und das Wirken im öffentlichen Interesse. Das füllen sie

als profilierte Persönlichkeiten mit unterschiedlicher Haltung und individuellem Herangehen aus.

Respekt vor der Aufgabe

Als ihn die Anfrage des NLT erreichte, habe er um ein wenig Bedenkzeit gebeten, sagt rückblickend das frühere Mitglied Jordan: „Ich wusste ungefähr, was die Härtefallkommission machte und spürte etwas die Verantwortung.“ Zur Verdeutlichung blickt er in den Herbst 2015 zurück und berichtet von seinen Erinnerungen an „die ankommenden Menschen, die frühmorgens im Bahnhof Laatzten aus den Zügen stiegen. Alt und Jung, alle mehr oder minder erschöpft“. Die Vorstellung, dass ein Teil dieser Menschen weder ein Anrecht auf Asyl habe noch unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention falle und Deutschland wieder verlassen müsse, sei für ihn klar und sogleich bedrückend gewesen.

Dieser humanitäre Impetus ist von der Härtefallkommission abzuwägen mit der Legitimität von Entscheidungen. „Bei diesen Tätigkeiten bin ich davon ausgegangen, dass die Anerkennung eines Härtefalls die Ausnahme bleiben müsse, weil sonst die vom Gesetzgeber vorgesehenen Entscheidungen unterlaufen und die gesetzeskonforme Tätigkeit der Ausländerbehörden konterkariert und entwertet würde“, formuliert es Elster. Er verweist auf ein Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, in dem das Dilemma durchdekliniert ist: „Eine Durchbrechung ist mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, solange sie normativ als enge Ausnahme für tatsächlich vorliegende Härtefälle ausgestaltet ist und dem Ausnahmeharakter in der praktischen Handhabung Rechnung getragen wird.“¹

Die praktische Handhabung wird von den Ausländerbehörden geleistet, wie Luttmann betont. Sie stehen dabei vor der Herausforderung, die rechtliche Entscheidung nicht nur zu treffen und zu vollziehen, sondern sie auch zu vermitteln. Sie müssten „auf Basis des geltenden Rechts Entschei-

dungen treffen (...), die weite Teile der Bevölkerung verständlicherweise manchmal kaum oder sogar gar nicht nachvollziehen können“. Dies treffe in besonderem Maße zu, wenn die Flüchtlingspolitik – wie derzeit – in der öffentlichen Debatte umstritten sei, bekräftigt Wemheuer. Auch diese politische Dimension erfordere es, der Aufgabe mit Respekt zu begegnen – das ist für sie ein Grund mehr, sich in die Pflicht nehmen zu lassen. Wie geht sie damit um? „Sachlich und sensibel. Ich kenne beide Seiten, die Herausforderungen für die Verwaltung und das mitunter aufgeregte politische Geschäft. Das kann ich einbringen.“

Wissen um die eigene Rolle

In die Fallbearbeitung sind ordentliche wie stellvertretende Mitglieder eingebunden. Die Fälle würden regional zugeordnet, erläutert Schürzeberg. Das verkürze Wege und habe den Vorteil, das Umfeld der Betroffenen zu kennen, führt sie aus. Zudem werde die Arbeit so auf mehrere Schultern verteilt, das sei sonst kaum zu bewältigen, ergänzt Wemheuer. Die Verteilung der Fälle erfolgt durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission, die beim Innenministerium angesiedelt ist. Sie nimmt auch eine Vorprüfung auf Zulässigkeit vor und fügt eine Stellungnahme des Ministeriums bei, sodass gut vorbereitete Unterlagen bei den Mitgliedern ankommen. „Zwischen wenigen Blättern und mehr als 100 Seiten ist da vieles möglich“, beschreibt Jordan den Umfang. Das Verfahren ist klar geregelt. Am Ende entscheidet das Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde über das Ausländerrecht; es ist nicht an das Votum der Kommission gebunden.²

„Das Erste, was ich immer angesprochen habe, war, dass wir in der Härtefallkommission nicht entscheiden, sondern der Ministerin oder dem Minister einen Vorschlag unterbreiten“, bringt es Jordan auf den Punkt. Das einzelne Mitglied trage in der Kommission vor und spreche eine Empfehlung aus. „Die Debatte über die

* Referent beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Urteil v. 16.12.2020, Az. 14/18

² Näheres auf der Webseite des Innenministeriums www.mi.niedersachsen.de > Themen > Ausländerangelegenheiten > Härtefallkommission

Gesuche ist oft sehr intensiv“, sagt er und beschreibt den Austausch – auch mit Blick auf das Ministerium – als fair und respektvoll. Die Ministerentscheidungen seien „immer nachvollziehbar [gewesen], auch wenn die Meinungsunterschiede blieben“, sagt Jordan. Dem stimmt Schürzeberg zu. Auch wenn sie Entscheidungen mitunter als schmerzlich empfinde, fielen sie nach intensiver Auseinandersetzung und ernsthaftem Abwägen.

Dabei sei die Vielfalt der Perspektiven, die von den Kommissionsmitgliedern eingebracht würden, eine Bereicherung und trage zum Verständnis der Einzelfälle bei, führt Schürzeberg aus. Das frühere Wirken in verantwortlicher Position einer Kommunalverwaltung wird von allen NLT-Mitgliedern der Härtefallkommission als Vorteil gesehen – aufgrund der Verwaltungserfahrung, aber auch konkret bei Kontakten. „Das ging hin bis zur Vermittlung von Ausbildungsplätzen oder auch in das Hilfesystem der Jugendhilfe“, berichtet der frühere Sozialdezernent der Region Hannover Jordan.

Ernsthaftigkeit des Engagements

Neben dem Können ist auch das Wollen für die Arbeit in der Härtefallkommission unabdingbar. „Man muss das mit Engagement machen. Es geht um Menschen und Menschen bleiben im Kopf“, formuliert Schürzeberg die subjektive Motivation. Dies gelte für beide Seiten. „Auch in den Ausländerbehörden arbeiten Menschen, die nach Wissen und Gewissen Entscheidungen treffen. Das muss nicht das letzte Wort sein, aber wenn wir eine andere Empfehlung aussprechen, geschieht das mit Wertschätzung für deren Arbeit“, erklärt Wemheuer. In den Berichten

aller NLT-Mitglieder in der Härtefallkommission spürt man diese Ernsthaftigkeit. Die hat noch eine weitere Facette, die Luttmann einbringt: „Ich möchte mit meinem Engagement erreichen, dass bei Entscheidungen der Härtefallkommission die kommunale Sicht einfließt“, sagt er mit Blick auf seine Benennung durch den NLT als kommunalem Spitzenverband.

Entsprechend arbeitet die Härtefallkommission. Die Beratungen seien „sehr gründlich“, betont das langjährige stellvertretende Mitglied Elster. Er schließt dabei neben den Ehrenamtlichen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle mit ein. Deren Arbeit wird als professionell dargestellt. Jordan blickt auf deren Tätigkeit zurück wie folgt: „hoch kompetent, immer nach Lösungen suchen und auch klar sagen, wenn es keine gibt – sozusagen die gute Seele der Härtefallkommission.“

Empathie gegenüber dem Einzelschicksal

Professionalität schließt Empathie nicht aus. „Sie erwischen mich ziemlich berührt“, bekennt Schürzeberg im Gespräch. Dies findet vor einer Sitzung des Gremiums statt; Schürzeberg wird dort später zwei Fälle vortragen, mit denen sie sich intensiv beschäftigt hat. Sie hat die Menschen getroffen, sich ihre Situation beschreiben lassen, sich das Umfeld angesehen. Das alles sind vertrauliche Informationen, deshalb sagt sie nur allgemein: „Man muss sich auf die Menschen einlassen. Es gibt nicht nur schwarz und weiß.“

Dabei ist Empathie gegenüber dem Einzelschicksal nicht Begleiterscheinung, sondern Grundlage der Arbeit der Härtefallkommission. Sie berät

die Fälle, bei denen das abstrakte Recht nicht zu einer befriedigenden Lösung geführt hat. Sich mit den Menschen als Einzelschicksal zu beschäftigen heiße, Asylrecht und Genfer Flüchtlingskonvention hinter sich zu lassen, formuliert es eindrücklich Jordan aus seiner Erfahrung: „Diese Dinge waren alle durchdekliniert mit dem Ergebnis, dass eine Ausreiseverpflichtung bestand. Jetzt ging es darum, ob die Betroffenen sich ausreichend bemüht hatten, sich hier zu integrieren: Sprache, eigenen Geld verdienen, gesellschaftliches Engagement, sich an die Regeln halten etc.“

Wirken im öffentlichen Interesse

Ob Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in Deutschland bleiben können, ist eine existenzielle Entscheidung – für beide Seiten, Person und Gesellschaft. Auch das wird aus den Worten Jordans deutlich. Im Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission für das Jahr 2021 steht explizit: „Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse.“

Diese gesellschaftliche Perspektive haben alle NLT-Vertreterinnen und -Vertreter verinnerlicht. „Ich bin Betriebswirtin. Ich wäge immer sofort ab: Hätte die Person eine Chance auf dem Arbeitsmarkt“, sagt beispielsweise Schürzeberg. Luttmann bringt es auf den Punkt wie folgt: „Die Härtefallkommission kann hier in Fällen zu einer Lösung beitragen, die im Interesse der betroffenen Menschen, aber letztlich auch in unser aller Interesse ist – im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel wegen des demographischen Wandels.“



Ordentliches Mitglied:
Angela Schürzeberg
Foto: NLT



Früherer Amtsinhaber:
Erwin Jordan
Foto: privat



Langjähriger Stellvertreter:
Dr. Theodor Elster
Foto: privat



Neuer Stellvertreter:
Hermann Luttmann
Foto: privat



Neue Stellvertreterin:
Christel Wemheuer
Foto: privat

Windenergie: Regionalplaner tagen gemeinsam mit dem Bundesverteidigungsministerium

Ein gemeinsames Forum Windplanung von Bundesverteidigungsministerium (BMVg) und Niedersächsischem Landkreistag (NLT) fand am 9. Oktober 2023 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung statt. Das Treffen war zugleich die 17. Regionalplanertagung des NLT. Der Bund hat Niedersachsen zum Ziel gesetzt, auf 2,2 Prozent der Landesfläche (Rotor-out) – das sind nach bisheriger „Planerdenke“ (Rotor-in) über drei Prozent – Gebiete für die Windenergienutzung zu sichern. Das ist eine enorme Herausforderung – zumal der Bund bei der seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Potenzialflächenanalyse die militärischen Restriktionen nur ungenügend beachtet hatte.

Gerade in Niedersachsen sind jedoch etliche Flächen für das Militär vorbehalten. Erwähnt seien hier nur die Jet- und Hubschraubertiefflugstrecken sowie die Mindestführungshöhen der Luftverteidigung. Die Gemengelage bereitet dem Land bei seiner Zuweisung der regionalen Teilflächenziele und in Folge der Regionalplanung, die die Windgebiete schlussendlich weitgehend festlegt, einige Kopfschmerzen. Es bleibt abzuwarten, ob die sich abzeichnenden Konflikte auch tatsächlich aufgelöst werden können.

Verteidigungsministerium stellt seine Belange dar

Einen Grundstein hierfür sollte die gemeinsame Tagung mit dem Bundesverteidigungsministerium bieten. Seitens der Bundeswehr wurde in Vorträgen die dortigen Belange und Herangehensweisen vorgestellt. Die oberste Landesplanungsbehörde (Landwirtschaftsministerium – ML) ergänzte aus Sicht des Landes. In reger Diskussion wurden zudem die Sichtweisen, Problemlagen und Bedürfnisse der kommunalen Regionalplanung aufgezeigt.

Als ein Ergebnis konnte festgehalten werden, dass seitens der obersten Landesplanungsbehörde an das Bundesverteidigungsministerium nochmals erklärende Ausführungen zum Komplex der Prüfung von Regionalplan-Entwürfen mit Standardanlagen hinsichtlich der militärische Restriktion erfolgen werden. Würde eine Prüfung der Bundeswehr nur hinsichtlich der Höhen der planerisch relevanten Standardanlagen erfolgen, könnte die Problematik des bestehenden bundesgesetzlichen Höhenbegrenzungsverbot bei der Anrechnung von Windgebieten auf das Flächenziel ein Stück weit entschärft werden.

Zudem ist der dringende Wunsch seitens der Landes- und Regionalplanung in Niedersachsen geäußert worden, dass durch die Dienststellen der Bundeswehr bzw. Bundeswehrverwaltung die Prüfung der Planvorhaben zügig und weiterhin vorrangig vor Anfragen privater Investoren erfolgen möge („Premium-Line“). Es solle verhindert werden, dass die Prüfung auf militärische Restriktionen hin zu einem „Flaschenhals“ für die vom Bundesgesetzgeber geforderte Windplanung in Deutschland werde. Denn bis 2027 werden zahlreiche Regionalpläne (gerichtsfest) auf militärische Restriktionen durch die Bundeswehr zu prüfen sein.

Parallel zu diesem aufwachsenden Prüfbedarf und zeitlich hierauf aufbauend werden zudem die Einzelgenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen stark zunehmen, bei denen ebenso eine Prüfung erfolgen müsse. Es besteht also absehbar ein länger anhaltender Bedarf am Einsatz entsprechender Verwaltungsressourcen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.



Bund, Land und Landkreise beraten Windplanung (v.l.): Oberst Dirk Waldau (Landeskommando Niedersachsen), Dr. Alexander Götz (BMVg), Dr. Joachim Schwind (NLT), Dr. Stephan Löb (ML), Dr. Lutz Mehlhorn (NLT). Foto: NLT

Erste Sitzung des Arbeitskreises Informationssicherheit (AKIS)

Zur ersten Sitzung des Arbeitskreises Informationssicherheit (AKIS) des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) trafen sich rund 20 Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen Landkreise und der der Region Hannover sowie Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und Niedersächsisches Studieninstitut (NSI-HSVN) am 1. November 2023 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Hannover. Der AKIS wurde zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Informationssicherheitsbeauftragten in Niedersachsen auf Initiative des Digitalisierungs- und Organisationsausschusses des NLT gegründet.

Die Informationssicherheitsbeauftragten spielen eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen. Der Schutz sensibler Daten und die Sicherstellung eines reibungslosen Informationsflusses sind angesichts der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung von zentraler Bedeutung. Die Sitzung hatte einen konstituierenden Cha-

rakter und behandelte verschiedene Schwerpunktthemen. Insbesondere stand der Austausch zum Business Continuity Management (BCM) im Fokus. Ein weiterer Schwerpunkt war die praktische Implementierung des Informationssicherheitsmanagements.

Die Diskussion über die eingesetzten Softwareprodukte für das Informationssicherheitsmanagement ermöglichte den Teilnehmern den Einblick in die praktische Umsetzung in anderen Kreisverwaltungen. Des Weiteren wurde ein Fortbildungsangebot im Bereich Notfallmanagement in Kooperation von NSI und MI vorgestellt und diskutiert.

Austauschplattform für Dokumente

Wesentliches Ergebnis des Treffens ist, dass in Zukunft noch stärker behördenübergreifend zusammengearbeitet werden soll. So soll eine Austauschplattform für die gemeinsame Erstellung von Dokumenten eingerichtet und eine Bestandsaufnahme der eingesetzten Software und der

Stellenanteile für Informationssicherheit durchgeführt werden. Die in den einzelnen Verwaltungen jeweils benötigten Dokumente sollen arbeits- teilig online erstellt und bearbeitet und anschließend allen AKIS-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern zur Diskussion und Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Durch diese engere Zusammenarbeit soll eine bessere Unterstützung und Vernetzung der Informationssicherheitsbeauftragten in ihrer Arbeit vor Ort und damit eine effektivere Schaffung der Grundlagen für sichere und vertrauenswürdige Verwaltungsstrukturen erreicht werden.



Sichere Daten: Informationssicherheitsbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle für die Funktionsfähigkeit kommunaler Verwaltungen. Foto: Gerd Altmann / Pixabay

Netzwerk Baukultur: Energiewende bedeutet technische Überformung der Landschaft

Das Netzwerk Baukultur in Niedersachsen, dem der Niedersächsische Landkreistag (NLT) seit Anbeginn angehört, war anlässlich der 11. Beiratssitzung am 6. November 2023 zu Gast in der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages. Der für das Bauwesen zuständige Beigeordnete, Dr. Lutz Mehlhorn,

begrüßte die Mitglieder des Beirats und gab einführend Einblicke in die Geschichte, Aufgaben und Struktur des NLT. Der neu gewählte Vorsitzende des Netzwerks, der ehemalige Stadtbaurat Langenhagens Carsten Hettwer, freute sich in der NLT-Geschäftsstelle zu tagen und bemerkte, wie gut das Haus der kommunalen Selbstverwaltung unterhalten und gepflegt sei – auch dies sei Teil von Baukultur.

Der Beirat fördert die Arbeit des Netzwerks fachlich und inhaltlich. Ferner steht er dem Vorstand bei der Vernetzung der Aktivitäten auf Landesebene in wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite. Auch im Jahr 2024 zielt die Netzwerkarbeit auf die Verknüpfung des vielfältig vorhandenen baukulturellen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Institutionen, Kirchen, Hochschulen, Kommunen und dem Land Niedersachsen.

Die Mitglieder des Beirats beschäftigten sich in ihrer Sitzung mit der grundlegenden Ausrichtung des Netzwerks im Jahr 2024 und der abzurarbeitenden Agenda. Dabei wurde schon der zweite Baukulturbericht 25/26 in den Blick genommen. Die Referatsleiterin im Bauministerium, Petra Schröder, erläuterte die Erwartungen des Ministeriums an das Netzwerk und bekräftigte, dass dieses einen wichtigen Beitrag für die Entfaltung der Baukultur im gesamten Land, insbesondere auch in den ländlichen Räumen haben müsse. Während der Festlegung der Schwerpunkte der Netzwerkarbeit kamen unter anderem die grüne Infrastruktur und die Herausforderung der Energiewende, die eben auch eine nie dagewesene technische Überformung der Landschaft bedeuten werde, unter baukulturellen Gesichtspunkten zur Sprache.



Treffen im Haus der kommunalen Selbstverwaltung: Netzwerk Baukultur Niedersachsen zu Gast beim NLT. Foto: NLT

Von Digitalisierung bis Migration – Staatssekretär Hartrich im Schul- und Kulturausschuss

Evaluation der Kosten der IT-Systemadministration an Schulen, Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Grundschüler, Sachstand Schulasstistenzen und Smarte Schulverwaltung standen auf der Tagesordnung des Schul- und Kulturausschuss des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Gast in der Sitzung am 7. November 2023 unter Leitung von Landrat Henning Heiß (Landkreis Peine) war Staatssekretär Marco Hartrich vom Niedersächsischen Kultusministerium.

In seinem Eingangsstatement ging Hartrich schwerpunktmäßig auf die Themen Umsetzung des Rechtsanspruch Ganztags, Digitalisierung, Schulasstistenz-Kräfte und Herausforderungen der Migration im Schulbereich ein. Im Anschluss trat er mit den Ausschussmitgliedern in einen intensiven Austausch insbesondere über Detailfragen zur Umsetzung des

Ganztages, aber auch zu den Herausforderungen der Migration für den Schulbereich. Zudem wurden die Erforderlichkeit eines Digital Pakt II aus

Sicht der Landkreise ebenso erörtert wie auch die Bedenken im Hinblick vom Land beschlossene Anhebung der Lehrkräfte auf A13.



Ganztags, Digitalisierung, Migration und mehr: Kultus-Staatssekretär Marco Hartrich (l.) diskutiert mit dem NLT-Schul- und Kulturausschuss unter Leitung von Landrat Henning Heiß (Landkreis Peine).
Foto: NLT

Straßen und Deutschland-Ticket Themen des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses

Der Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Eric Oehlmann, war Gast bei der 212. Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) am 9. November 2023. Oehlmann berichtete dem Ausschuss zur aktuellen Lage in seiner Behörde und zu den Herausforderungen bei Ausbau und Erhaltung der niedersächsischen Straßen. Deutlich hob er u.a. die Dramatik der Instandhaltung der Brücken hervor, die für das Straßennetz von hoher

Bedeutung sind. Im Land seien über 150 Brücken in einem Zustand, der eine Teil- oder gar Vollsperrung notwendig machen würde. Eine Feststellung war, dass es an der Kontinuität der Bereitstellung hinreichender Finanzmittel fehle, um das Straßennetz in seiner jetzigen Qualität zu erhalten.

Es war eine der letzten Veranstaltungen von Eric Oehlmann in diesem Amt. Zum Jahreswechsel wird er neuer Präsident der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Das nutzte der Ausschuss, um ihm Glück und Erfolg für diese neue Aufgabe zu wünschen verbunden mit der Bitte, die niedersächsischen Erfahrungen nicht zu vergessen. So könne seine neue Behörde etwa einen guten Beitrag zum Radwegenetz an den Wasserstraßen leisten, wenn dort ggf. die ein oder andere neue Perspektive in die Arbeit einfließt.

Die Sitzung war neben etlichen weiteren Punkten aus dem Straßen- und Radwegewesen geprägt von einer Diskussion zu den derzeit nicht rosigen Zukunftsaussichten des Deutschland-Tickets (siehe Beitrag oben). Der Ausschuss hob hervor, dass hierzu auf Bundesebene ein fauler Kompromiss geschlossen worden sei. Er bekräftigte, dass das Deutschland-Ticket fortgeführt werden müsse und dafür Bund und Länder die entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen schaffen müssten.

Weitere Themen waren unter anderem der Breitbandausbau, die anstehende Novelle der Bauordnung, die Fachkräfteteinitiative der Landesregierung und Überlegungen des Innenministeriums zur kommunalen Konzernfinanzierung.



Betont Dramatik bei Brückensanierungen: NLTStBV-Präsident Eric Oehlmann (l.) im NLT-Ausschuss (daneben Ausschussvorsitzender Landrat Johann Wimberg, Landkreis Cloppenburg).
Foto: NLT

Herbstsitzung des NLT-Umweltausschusses

Der Umweltausschuss des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) hat sich in seiner Sitzung am 28. September 2023 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung mit aktuellen Themen des Umweltrechts beschäftigt. Schwerpunkt war das Landesrecht. Neben dem Erlass eines Niedersächsischen Gesetzes zum Windenergieausbau, des Artikelgesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms

standen auch verschiedene wasserrechtliche Verordnungen sowie die Änderung des Niedersächsischen Hundegesetzes auf der umfangreichen Tagesordnung des Gremiums.

Fortgeschrieben wurde zudem die langjährige NLT-Arbeitshilfe zu den Planzeichen in der Regionalplanung. Die kommende Sitzung des Ausschusses im Frühjahr nächsten Jahres im Landkreis Göttingen wird sich dann insbesondere mit dem Abfallrecht beschäftigen.



Landesrecht: Gesetz zum Ausbau der Windenergie. Foto: Jens Rasch / Pixabay

Erfahrungsschätze und politische Dickschiffe: Ehemaligentreffen in Hannover

Zur einer Form des Wissenstransfers erklärte Landrat Sven Ambrosy, Präsident des Niedersächsischen Landkreistages (NLT), kurzerhand das diesjährige Ehemaligentreffen. Er freue sich, viele bekannte Gesichter zu sehen, begrüßte er frühere Landrätinnen und Landräte sowie Beschäftigte des NLT. Der Rat der vormaligen Kolleginnen und Kollegen sei wichtig. „Damit uns dieser Erfahrungsschatz nicht verloren geht, gibt es dieses Treffen“, so Ambrosy. Das Ehemaligentreffen fand am 25. September 2023 zur Mittagszeit im hannoverschen Restaurant Teichhüs statt.

Der NLT-Präsident stand unter dem Eindruck eines Gesprächs mit Innenministerin Daniela Behrens zur Flüchtlingssituation, von dem er gemeinsam mit Vizepräsident Cord Bockhop direkt zum Treffen gekommen war. Als „politische Dickschiffe“ bezeichnete er den aktuellen Zustrom von Asylsuchenden und weitere Themen wie die unzureichende Krankenhausfinanzierung und den Förderstopp beim Breitbandausbau. Er beließ es bei den Stichworten und gab zunächst Raum für Gespräche in lockerer Atmosphäre.

Verbandsarbeit in sieben Punkten

NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer übernahm es, nach dem Hauptgang einen Überblick über die prägenden politischen Themen der Verbandsarbeit zu geben. Sieben Punkte habe er sich vorgenommen, so Meyer, und griff zunächst die steigenden Flüchtlingszahlen auf. Die Unterbringung der Schutzsuchenden sei immer schwerer zu leisten, führte er aus.

Beim Themenfeld Klimawandel erklärte er unter anderem, die Landesregierung habe nach eineinhalb Jahren die gesetzlichen Grundlagen für den Ausbau der Windenergie immer noch nicht vorgelegt. Bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder um Grundschulalter seien noch viele Fragen offen, beispielsweise die Betreuung in der Ferienzeit. Die zu diesem Zeitpunkt noch geplante Verlagerung der Zuständigkeit für junge Arbeitssuchende von den Jobcentern zu den Arbeitsagenturen kritisierte er mit dem Hinweis, er kenne niemanden der das für eine gute Idee halte. Die größte Baustelle sei das Krankenhauswesen, erklärte Meyer. Der Bund spreche nicht mit den Kommunen über die Reform, dabei trügen diese allein 2023 rund 600 Millionen Euro zur Insolvenzrettung bei.

Das „Highlight des Sommers“ sei jedoch die Nachricht über den Förderstopp des Landes beim Breitbandausbau gewesen. Allein im Landkreis Osnabrück stünde damit die Erschließung von 13.000 Haushalten auf der

Kippe. Bei den Finanzen „ist die Party vorbei“, brachte Meyer es auf den Punkt. Eine Landeshilfe für knappe kommunale Kassen werde es nicht geben. Eine Flüchtlingsfinanzierung sei offen und die Verteilung der Kosten auf der kommunalen Ebene konfliktträchtig.

Und wo ist das Positive?

Und wo ist das Positive? Die Frage von Dr. Gernot Schlebusch warf ein Schlaglicht auf die nach Meyers Vortrag kurzzeitig getrübte Stimmung im Saal. Es sei ein Klagen auf noch hohem Niveau, ordnete Meyer ein. Die Menge an Problemen gefährde jedoch die Substanz des Staates und gesellschaftlich zeichne sich ein Vertrauensverlust in die Politik ab. Dies gab Stoff für fortgesetzte angeregte Gespräche an den Tischen. Nach einem entsprechend politischen und intensiven Nachmittag war die Verabredung zu einem Wiedersehen spätestens beim nächsten Ehemaligentreffen ein vielfach verwendeter Abschiedsgruß.



Bekannte Gesichter und geschätzter Rat: NLT-Präsident Sven Ambrosy (stehend) begrüßt frühere Landrätinnen und Landräte sowie Beschäftigte des NLT beim Ehemaligentreffen. Foto: NLT

Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim: Regionales Pflegekompetenzzentrum wird fortgeführt

Von Timo Deiters, Stefanie Göcken, und Hanna Reurik*

Ausgangslage

Die Auswirkungen des demografischen Wandels mit einer steigenden Anzahl älterer und hoch betagter Menschen in der Bevölkerung machen sich zunehmend auch in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim bemerkbar. Zudem nehmen altersassoziierte Erkrankungen deutlich zu, was zwangsläufig mit einer erhöhten Inanspruchnahme medizinischer und pflegerischer Leistungen einhergeht. Um eine bedarfsgerechte Pflege im häuslichen Umfeld sicherzustellen, sind neben der professionellen Hilfe auch familiäre, nachbarschaftliche und informelle Hilfen erforderlich, die bestenfalls koordiniert und vernetzt unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen Lebenssituation ablaufen.

Die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim haben frühzeitig mit den Pflegestützpunkten Informations- und Unterstützungsangebote geschaffen, um die Bevölkerung neutral, vertraulich, umfassend und kostenfrei über das komplexe Thema Pflege und Versorgung „aus einer Hand“ zu informieren. Bis zur Einstellung von Case-Managerinnen und -Manager wurde der Pflegestützpunkt des Landkreises Emsland mit drei Vollzeitstellen besetzt, der des Landkreises Grafschaft Bentheim mit einer Vollzeitstelle. Pflegestützpunkte werden durch die Pflegekassen und die Kommunen gefördert. So erhalten der Pflegestützpunkt Emsland jährlich 75.000 Euro und der Pflegestützpunkt der Grafschaft Bentheim jährlich 42.000 Euro.

Die steigende Anzahl an Pflegebedürftigen sowie der zunehmende Fachkräftemangel erschweren die Beratungstätigkeit der Pflegestützpunkte zunehmend. Um ein individuelles Hilfesystem aufzubauen, ist eine längerfristige und umfassende Begleitung im Sinne eines Case-Managements der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen notwendig.

Regionales Pflegekompetenzzentrum (ReKo) als Langzeitstrategie vor Ort

Das Projekt Regionales Pflegekompetenzzentrum (ReKo) erhielt im Jahr 2019 den Zuschlag von fast zehn Millionen Euro aus dem Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses. Das Projektkonsortium um die DAK-Gesundheit (strategische Leitung), die Gesundheitsregion EUREGIO e.V. (operative Leitung in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland) und die Universität Osnabrück (wissenschaftliche Evaluation) nahm unter maßgeblicher Begleitung von Prof. Dr. Thomas Klie und Prof. Dr. Michael Monzer seine Arbeit im Oktober 2019 auf. Das Kernstück des Projektes war eine Implementierung einer Case-Management-Organisation in der Interventionsregion sowie der Aufbau eines digitalen Ökosystems.

Zudem haben sich fünf kooperierende Kliniken aus der Region angeschlossen. Die Möglichkeit, dass Case-Managerinnen und -Manager vor Ort die persönliche Koordination für den komplexen Fall zur Verbesserung der individuellen Situation der Betroffenen in der Häuslichkeit übernehmen, war eine Chance, die die Landkreise erkannten. Das Case-Management trug wesentlich dazu bei, bei einer zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen, komplexeren Fällen und fragiler werdenden familiären Sorgestrukturen auch künftig eine angemessene pflegerische wie gesundheitliche Versorgung zu koordinieren, die zu einer Entlastung weiterer Akteure, z.B. von Hausärztinnen und Hausärzten, Pflegediensten und pflegenden Angehörigen, führte.

Beide Landkreise haben sich dafür entschieden, das Projekt aufgrund der zu erwartenden Synergieeffekte an die Pflegestützpunkte anzubinden. Diese zentralen Koordinierungsstellen der Senioren- und Pflegestützpunkte sind eine fest etablierte Anlaufstelle für die Bedürfnisse und Bedarfe der Zielgruppen. Hierüber erhalten – nach theoretisch begründeten Kriterien – die Case-Managerinnen und -Manager die zu betreuenden Fälle für das Case- und Care-Management. Ferner wurden

Fälle von den kooperierenden Kliniken in der Region über das Entlassungsmanagement weitergeleitet und eine direkte Betreuung in der Häuslichkeit konnte somit für die Menschen gesichert werden. Damit dies gelingt, wurden gemeinsam mit dem Sozialdienst und dem Pflegestützpunkt Prozesse erarbeitet, wie Klientinnen und Klienten Zugang zu den Case-Managerinnen und -Managern finden mit dem Ziel, Versorgungsbrüche und erneute Hospitalisierungen entgegenzuwirken.

Brückenlösung nach Interventionsende von ReKo

Das Projekt ReKo hat sich vor allem durch eine effiziente fallbezogene und fallübergreifende Kooperation als Teil der Case-Management-Organisation sowie durch eine gemeinsame Weiterentwicklung der Pflegeinfrastrukturen etabliert. Trotz der Corona-Pandemie verzeichnete das Projekt eine Akzeptanzzunahme. Die Arbeit der Case-Managerinnen und -Manager konnte sukzessive in den regulären Prozessen rund um die Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen implementiert und zu einem zusätzlichen Angebot verankert werden.

Da die Intervention des ReKo-Projektes zum 31. August 2023 endete, haben die Kreistage der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim beschlossen, die Projektidee mit den etablierten Strukturen fortzuführen. Dabei wurde für die Finanzierung der Stellen eine Brückenlösung eingeschlagen: Dies bedeutet, dass befristet für zwei bzw. drei Jahre, bis zur Fertigstellung der Gesamtevaluation, die Finanzierung vonseiten der Landkreise und Kommunen getragen werden.

In der Brückenzeit werden weiterhin Menschen mit komplexen Problemlagen mit den im ReKo-Projekt erprobten Phasen des Case-Managements unterstützt. In diesem Zuge wurden 3,0 bzw. 3,5 Vollzeitstellen mit Case-Managerinnen –und Managern ab September 2023 besetzt und die jeweiligen Pflegestützpunkte um diese Stellen verstärkt. Die praktische Um-

* ReKo-Verantwortliche beim Landkreis Emsland bzw. bei der Gesundheitsregion Euregio sowie beim Landkreis Grafschaft Bentheim

setzung ist in der Brückenphase zunehmend auf eine dezentrale Ansiedlung ausgerichtet. Das Ziel ist, die Erreichbarkeit und den persönlichen Kontakt vor Ort für die Zielgruppe der (angehenden) Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen zu verbessern. Es soll ein „Kümmerer“ vor Ort installiert werden, der niedrigschwellig erreichbar ist. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum von Bedeutung, um den Menschen auch in der Fläche einen Zugang zu einem Hilfesystem vor Ort zu gewähren und Wege zu verkürzen.

Die Case-Managerinnen und -Manager werden auch im Landkreis Emsland sukzessive bürgernah an die Familienzentren angebunden, um so die ambulante Beratungsstruktur für den Bereich der Pflege weiter stärken und ausbauen sowie insbesondere vor Ort ein weiteres Beratungsangebot schaffen zu können (s. Abb. 1). Die 28 Familienzentren als alltagsnahe und niedrigschwellige Begegnungsorte für Familien eignen sich hierzu sehr gut.

Diese Anordnung des Case-Managements soll die Erreichbarkeit gewährleisten und darüber hinaus eine fließende Überleitung der Klientinnen und Klienten aus dem Krankenhaus bzw. die Steuerung über den Pflegestützpunkt beinhalten. Schließlich

sollen durch die Implementierung die bereits guten Bestandsstrukturen genutzt und verfeinert werden. Die aufgebauten Kommunikationspfade mit dem Pflegestützpunkt und den Sozialdiensten der Kliniken werden bewusst aufrechterhalten und gepflegt.

Auch nach Ablauf der ReKo-Projektphase sind die Case-Managerinnen und -Manager unter dem Dach des Pflegestützpunktes des Gesundheitsamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim im Dienst. Sie sind in allen sieben Kommunen in den Familien Service Büros untergebracht (bis auf Nordhorn im Gesundheitsamt des Landkreises), in denen neben den Unterstützungsleistungen für Familien unterschiedliche Anbieter (z.B. das Jugendamt, der sozialpsychiatrische Dienst, die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) ihre Sprechstunden und Beratungen für Betroffene vorhalten (s. Abb. 2). Auf diese bestehenden Strukturen können die Case-Managerinnen und -Manager bei der Versorgung der Klienten zurückgreifen. Somit sind diese Anlaufstellen in den einzelnen Kommunen der Grafschaft Bentheim als zentrale Knotenpunkte mit einer breiten Angebotspalette im Sozialraum zu verstehen. Darüber hinaus ist es ihnen möglich, in einem regionalen Rahmen die relevanten

„Player“ zu kennen, mit denen sie das Hilfenetz für ihre Klientinnen und Klienten stricken. Denn neben den möglicherweise eher bekannten professionellen Anbietern, darunter etwa die ansässigen ambulanten Pflegedienste, sind auch zahlreiche informelle Unterstützende wie Ehrenamtliche, Kirchengemeinden, Sportvereine oder Nachbarschaftshelfende von großer Bedeutung für den Aufbau einer hilfreichen Versorgung. So ist es ein Ziel, sowohl für den Einzelnen als auch strukturell innerhalb der Gemeinde, ein sorgenreiches Umfeld zu erschaffen (Case- und Care-Management).

Eine wichtige Rolle spielen im Hinblick auf das Care-Management zudem die sogenannten Pflegetische. In jeder Kommune finden in der Grafschaft Bentheim seit Beginn der Projektlaufzeit von ReKo „Runde Tische“ statt, zu denen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die an der Versorgung beteiligten Akteurinnen und Akteure vor Ort einladen. Diese beinhalten neben den professionellen Leistungserbringern, die Seniorenbeiräte, Ehrenamtsinitiativen sowie die Kirchengemeinden und Sozialverbände. Die Case-Managerinnen und -Manager in den Kommunen besetzen dort sowohl inhaltlich als auch organisatorisch eine wichtige Schlüsselrolle. In den Diskussionsrunden

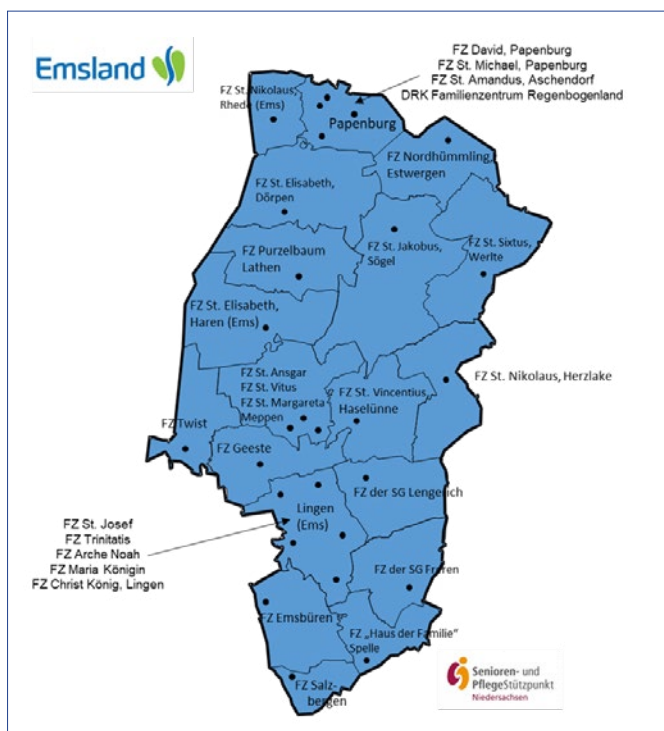


Abb. 1: Übersicht der Familienzentren im Landkreis Emsland



Abb. 2: Anordnung der Case-Managerinnen und -Manager im Landkreis Grafschaft Bentheim während der Brückenphase

werden Ressourcen und Probleme der pflegerischen Versorgung in der jeweiligen Kommune thematisiert und verschiedene kreative Lösungsansätze erarbeitet. Die Erkenntnisse aus den Pflegetischen und dem Case-Management dienen auf Landkreisebene einer bedarfsgerechten Pflege und Sozialplanung.

Fazit

Innerhalb der Intervention kristallisierte sich mehr und mehr heraus, dass Bürgerinnen und Bürger (Case-Management) und die Gemeinden (Care-Management) von der kommunalen Ansiedlung unter dem Dach des Pflegestützpunktes profitieren. Ein so implementiertes Case-Management im dezentralen Pflegestützpunkt als lernende Organisation deckt Versorgungslücken auf, sorgt für die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote und bietet nicht zuletzt eine Anlaufstelle für hilfesuchende Menschen.

Nach den Erfahrungen aus dem ReKo-Projekt ist die Fortführung hinsichtlich der beschriebenen Problematik ein Handlungsansatz für die großen Herausforderungen, insbesondere die Sicherstellung der häuslichen Pflege. Die positiven Effekte spiegeln sich im

Evaluationsbericht wider. Damit ist der Grundstein für eine Überführung in die Regelversorgung gelegt. Es bleibt die Frage, wie die Finanzierung erfolgen kann. Eines ist klar: Landkreise, Städte und Gemeinden dürfen hier nicht alleingelassen werden.



Abb. 3: Meilensteine des Projekts Regionales Pflegekompetenzzentrum (ReKo).

Grafik: Projektbüro ReKo

Landkreis Osterholz: Den Herausforderungen des Moorschutzes begegnen

„MOORwärts“ – unter diesem Motto tauschten sich Anfang November 2023 über 300 Teilnehmende aus Landwirtschaft, Naturschutz, Verwaltung und Politik in der Stadthalle in Osterholz-Scharmbeck zum Moorbodenschutz aus. Eingeladen hatte der Landkreis Osterholz zusammen mit dem Landvolk Osterholz, der Biologischen Station Osterholz und dem Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor. Neben Fachvorträgen am Vormittag stand der Nachmittag im Zeichen des Austauschs. Auch Umweltminister Christian Meyer und Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte waren der Einladung gefolgt.

Hauptredner des Vormittags war Prof. Dr. Harald Grethe. Der Leiter des Fachgebietes Internationaler Agrarhandel und Entwicklung am Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin gab einen Einblick in die aktuellen Klimastudien und der Bedeutung der Anhebung des Wasserstandes auf Moorflächen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Er gab damit die inhaltliche Grundlage für die Veranstaltung und präsentierte anhand von mehreren Thesen mögliche Lösungswege. Dabei wurde deutlich: Moorschutz kann nur gemeinsam gelingen.

Deshalb begrüßte er sehr, dass im Landkreis Osterholz Landwirtschaft, Naturschutz, Verwaltung und Politik an einem Strang zögen. Damit seien die Grundvoraussetzungen gelegt.

Moor als Superheld des natürlichen Klimaschutzes

Meyer, Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz, gab anschließend einen Einblick in die landesseitigen Pläne und lobte dabei das Moor als Superheld des natürlichen Klimaschutzes. Das Land Niedersachsen wolle bis zum Jahr 2030 ein Minderungsziel der jährlichen Treibhausgasemissionen um 1,65 Millionen Tonnen aus kohlenstoffreichen Böden anstreben. Als Schlüsselement nannte er das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des Bundes, das vier Milliarden Euro für diesen Bereich vorsehe.

„Wir wollen zeigen, wie Moorentwicklung für den Klimaschutz und Erwerbsperspektiven für die Landwirtschaft parallel erreicht werden können“, so der Minister. Mit einem Vortrag zum Blick über den Tellerand mit Moorschutzaktivitäten aus der Welt und Europa von Jan Peters, dem Geschäftsführer der Michael Succow Stiftung, und einem Praxisbeitrag des Landwirtes Sven Kück aus

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) schloss der Vormittag ab.

Landwirtschaft auf Moorböden

Der Landkreis Osterholz hat einen hohen Moorflächenanteil und ist der niedersächsische Landkreis mit dem höchsten Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen auf Moorböden. Die Treibhausgas-Emissionen aus entwässerten Moorböden machen etwa 610.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr aus. Dies entspricht rund sechs Prozent der Treibhausgasemissionen der entsprechenden Bodenkategorie in Niedersachsen. „Deshalb ist es wichtig, dass wir uns aktiv zeigen und gemeinschaftlich den natürlichen Klimaschutz durch die Moore vorantreiben“, erklärt Landrat Bernd Lütjen.

Er sehe dabei nicht nur den Landkreis und seine Partnerinnen und Partner vor Ort als Akteur. „Wir müssen hier als Region mit unseren benachbarten Landkreisen zusammenarbeiten. Die Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Stade sind ebenso von erheblichen Mooremissionen betroffen. Gemeinsam haben wir uns daher bereits 2021 als Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser zusammengetan, um gemeinschaftlich in den Moorbodenschutz zu investieren“, so Lütjen.

An dieser guten Zusammenarbeit im Förderprogramm des Landes wolle man auch nun bei der großen Zukunftsaufgabe „Moorschutz“ anknüpfen. Der erste Moorgipfel in Osterholz-Scharmbeck solle dabei den Auftakt für den weiteren Umgang mit dem Moorbodenschutz bieten.

Wiedervernässung, Tourismus und Aufwuchsverwertung

Nach einer Mittagspause mit der Möglichkeit des Besuches von Messtständen bildeten drei parallel stattfindende Foren den Schwerpunkt des Nachmittags des Moorgipfel Osterholz, in denen die Teilnehmenden Themen der Wiedervernässung, des nachhaltigen Tourismus und der Aufwuchsverwertung diskutierten. Darauf folgte eine Podiumsdiskussion auf der großen Bühne. Hier wurden die Erkenntnisse aus den vorherigen Austauschen resümiert und eingeordnet. Teilnehmende waren Ministerin Staudte, Dr. Holger Hennies (Präsident des Niedersächsischen Landvolks), Susanne Gerstner (Landesvorsitzende des BUND Niedersachsen), Prof. Grethe und Landrat Lütjen.



Moorbodenschutz: Landrat Bernd Lütjen erklärt in seiner Begrüßung, den natürlichen Klimaschutz durch die Moore vorantreiben zu wollen. Foto: Landkreis Osterholz

Staudte zeigte sich beeindruckt vom gemeinschaftlichen Engagement im Osterholzer Raum: „Der Landkreis Osterholz geht seit vielen Jahren mit gutem Beispiel voran und hat bereits einige Maßnahmen und Projekte zum Moorbodenschutz initiiert. Ein gutes Beispiel ist der Arbeitskreis Aufwuchsverwertung, der sich mit Verwertungsmöglichkeiten und Wertschöpfungspotenzialen für den Aufwuchs von Moorflächen befasst.“

Lütjen ergänzte: „Ich bin mir sicher, dass dieser Tag dazu beigetragen hat, das Miteinander und das gemeinsame Engagement bei diesem wichtigen Thema weiter zu stärken und freue mich auf weitere gemeinsame Projekte und Austausche.“

Alle Unterlagen zum Osterholzer Moorgipfel sind unter www.klimaschutz-osterholz.de/moorgipfel zu finden.

Glosse

Erbarmen

Von Lore Marfinn*

Wenn diese Ausgabe der NLT-Information *das Licht der Welt erblickt* (habe ich je einen Beitrag so weihnachtlich-poetisch begonnen?), haben wir Advent – und das Fest der Liebe ist nahe. Da war es für mich naheliegend, mal zu fragen: Wer oder was verdient überhaupt unser Erbarmen? Ein wenig inspiriert zu diesem Titel hat mich allerdings auch der gute alte Hans Magnus Enzensberger mit seiner Handreichung¹ „Erbarmen mit den Politikern“, die er bereits – schnallen Sie sich an, liebe Leser, liebe Leserinnen – im Jahre 1992 in der F.A.Z. darbot und mit dem wunderbaren

Satz ausklingen lässt: „Wie alle Randgruppen, wie Alkoholiker, Spieler und Skinheads verdienen auch sie (die Politiker) jenes analytische Erbarmen, das nötig ist, um ihr Elend zu begreifen.“ Schau’n mer mal!

Parteien

Mein lieber Schwan, meine liebe Schwänin²: Die jüngsten Landtagswahlen haben das politische Gefüge ordentlich durchmischt! Der CSU-Fürst hat sein mageres Ergebnis des letzten Wahlgangs tatsächlich noch unterboten, amtiert aber weiter. Sein CDU-Kollege in Hessen, bundesweit

bis zu dieser Wahl so gut wie unbekannt, ist mit sehr ordentlichem Zugewinn als MP bestätigt worden und klarer Wahlsieger.

Die drei Ampelparteien haben in Bayern zusammen gerade mal 25,8 Prozent erreicht. Zusammen! 25,8 Prozent!! Die FDP ist in Bayern mit Bravour aus dem Landtag geflogen und hat sich in Hessen mit Mühe und Not und letzter Kraft (5,0 Prozent) noch ins Parlament gerettet. Die für Hessen als SPD-Wahlmagnetin³ gedachte und eigens als Bundesinnenministerin Bestallte hat ‘ne bemerkenswerte Schlappe erlitten,

* Journalistin, Hannover, unserer Leserschaft als Gastkommentatorin bestens bekannt.

¹ Er hat sie selbst so genannt.

² Ein Bonbon zur Weihnacht für alle Genderfreunde!

³ Siehe Fußnote 2.

während der Spitzenkandidat (ich traue mich ja kaum, dies Wort niederzuschreiben: *Spitzenkandidat!*) in Bayern auf dem Wege ist, demnächst die Fünf-Prozent-Hürde zu reißen. Eigentlich unglaublich. Die Grünen? Sie sind, könnte man sagen, so lala davongekommen, haben zwar verloren, aber nicht sonderlich weltbewegend. Allerdings sind sie als Ergebnis der Hessenwahl dort nicht mehr in Regierungsverantwortung. Das ist gewiss bitter für sie.

Erheblich gewinnen konnte in beiden Wahlen allein die AfD; den Sondereffekt (Aiwanger!) des Zugewinns der Freien Wähler in Bayern lasse ich mal unkommentiert. Muss man angesichts dieser Ergebnisse mit der einen oder anderen Partei Erbarmen haben? Keineswegs!

Politiker

Die haben's ja echt nicht immer leicht. Nehmen wir mal Annalena. Der Blütentraum, Kanzlerin zu werden, ist geplatzt. Außenministerin ist sie immerhin geworden. Dieser Job bringt es nun mal mit sich, pausenlos in Flugzeugen um die Welt zu rasen. Da sagen nun die einen, für 'ne Grüne, die allen Leuten das Fliegen verleiden, wenn nicht gar verbieten will, düst die aber verdammt viel und klimaschädlich in der Weltgeschichte herum. Die anderen freuen sich, dass jetzt auch im Innersten der Inneren Mongolei fast jeder weiß, was unter feministischer Außenpolitik zu verstehen ist.

Oder nehmen wir Robert. Als alle Welt tagelang von den freundschaftlich-geschwisterlich-verwandtschaftlich guten Beziehungen in diesem Ministerium hörte, meinten die einen, das eben zeichne den Minister aus: Er sei ein Familienmensch und halte Freundschaften hoch. Andere fanden, im Ministerium herrsche Vetternwirtschaft und Korruption.

Müssen wir mit Annalena, mit Robert Erbarmen haben? Ich finde das nicht. Sie wollten diese Ämter unbedingt haben – nun haben sie die.

Bundestrainer

Meine Freundin Elvira wollte kürzlich wissen, was ich mir denn zu Weihnachten wünsche. „Darf ich mir denn auch etwas für einen anderen Menschen wünschen?“ frage ich sie zaghaft. „Aber klar doch,“ erwidert Elvira, „das ist doch gerade das Schöne am Weihnachtsfest, insbesondere auch anderen Menschen eine Freude zu machen!“ „Dann wünsche ich mir für den neuen Bundestrainer einen besser dotierten Vertrag als 400.000 Euro pro Monat.“ „Echt jetzt?“ fragt sie entsetzt zurück. „Bekommt der wirklich nur 400.000 Piepen im Monat? Für monatlich 400.000 Ocken setze ich mich nicht einen Tag an eine der Discounter-Kassen“, schnaubt Elvira. „Dem jetzt achtkantig rausgeschmissenen Hansi haben die doch schon sechs Millionen pro Jahr in die Tasche geschoben!“ Wir waren beide sofort einer Meinung: Wenn irgend jemand überhaupt Erbarmen verdient, dann der neue Bundestrainer. Der arme Hund, der⁴.

Lore Marfinn

Ja, auch ich, liebe Leser, liebe Leserinnen, verdiene Ihr Erbarmen. Als offensichtlicher Literaturmuffel. Ich kann von mir wahrlich behaupten, eine Vielleserin zu sein. Zeitungen, Zeitschriften und Bücher „ohne Ende“. Aber immer, wenn die Literatur-Nobelpreise vergeben werden, schluchze ich in den letzten Jahren laut auf: Ich kenne keine und keinen von denen, von Einzelfällen wie Handke und Dylan (den ich eher als Sänger aus vergangenen Zeiten denn als „großen“ Literaten im Gedächtnis habe) abgesehen. Das war, wie ich zu einer halbwegs passablen Ehrenrettung anmerken möchte, schon mal anders: Ein Jahrzehnt, von Günter Grass 1999 bis Herta Müller 2009, kannte ich fast alle und hatte etwas von ihnen gelesen. Woher haben die Vorschlagsberechtigten ihre Kenntnis von Tranströmer und Alexijewitsch, von Ishiguro, Tokarczuk und Gurnah?

⁴ Korrektur: Nach der blamablen Heimspiel-Klatsche gegen die Türkei sind Elvira und ich der festen Überzeugung, dass 349.768,13 Kröten im Monat absolut reichen.

Oder jetzt wieder von Jon Fosse? Was lesen diese Damen und Herren denn nur? Wollen wir nicht auch mit ihnen ein wenig Erbarmen haben?

Prominenz

Am Freitagabend bieten zig TV-Sender Talk-Runden an. In den Programmheften werden die Teilnehmer genannt - zu meiner Schande (??) muss ich gestehen: Ich kenne auch hier nur wenige der dorthin Eingeladenen, die meist (und offenbar sehr gerne) einen neuen Film, eine neue CD oder weiß-der-Kuckuck-was anpreisen und bewerben. Das gleiche, aber in noch viel stärkerem Ausmaße, erlebe ich bei den ebenfalls im TV angebotenen Prominenten-Specials (in Deutschland nur echt mit dem „c“ im Wort spezial), z.B. den neuen Folgen (**Bravo! Weiter so!**) von „Das große Promi-Büßen“. Wer da alles zu bestaunen ist! Ich wollte mal genauer wissen, welche Prominenz sich in diesen Sendungen tummelt. Und ich bin fündig geworden: Eine war Reality-TV-Teilnehmerin, ein anderer ist bei Daily Soap aufgetreten. Eine weitere hat den fünften Platz bei Promi Big Brother errungen, wiederum ein anderer ist Siebenter geworden in der Sendung „Das Sommerhaus der Stars - Kampf der Promipaare“ (**Wow!**⁶). Fehlt was? Ach ja, ein dritter Platz beim Dschungelcamp war auch dabei. Und mit einem Mal wusste ich, was da los war, es fiel mir wie die sprichwörtlichen Schuppen von den Augen: Andy Warhol liegt total richtig mit seiner 1979er-Bemerkung, seine Vorhersage aus den sechziger Jahren sei eingetroffen: In Zukunft wird jeder fünfzehn Minuten berühmt sein.

Und jetzt?

Jetzt ist Schluss! Ich wünsche Ihnen, liebe Leser, liebe Leserinnen, eine schöne Adventszeit, frohe Festtage – und für 2024 das Allerallerbeste: Gesundheit für Sie und Ihre Lieben und Frieden auf der ganzen Welt (wünschen kann man sich das)!

⁵ Dieser Kommentar ist mehr als angebracht!

⁶ Siehe Fußnote 5.

Am 28. September 2023 verstarb Landrat a.D. Ludwig **Wätjen** im Alter von 92 Jahren. Er lenkte von 1991 bis 2004 als ehrenamtlicher Landrat die Geschicke des Landkreises Osterholz. Seit 1972 war Wätjen Mitglied des Kreistags, seit 1986 zudem stellvertretender Landrat.

Der ehemalige Landrat des Landkreises Goslar Horst **Brennecke** vollendete am 19. Oktober 2023 sein 80. Lebensjahr.

Am gleichen Tage, dem 19. Oktober dieses Jahres, feierte Oberkreisdirektor a. D. Josef **Brüggemann**, der ehemalige Verwaltungschef des Landkreises Grafschaft Bentheim, seinen 75. Geburtstag.

Zwei Tage später, am 21. Oktober 2023, wurde Landrat a.D. Carsten **Harings**, vormaliger Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Oldenburg, 65 Jahre alt.

Ebenfalls am 21. Oktober dieses Jahres feierte Landrat Matthias **Groote**, Landkreis Leer, seinen 50. Geburtstag.

Landrat a.D. Christian **Zühlke**, der ehemalige Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüchow-Dannenberg, vollendete am 16. November 2023 sein 85. Lebensjahr.

Der ehemalige Landrat des Landkreises Emsland, Reinhard **Winter**, vollendete am 25. November 2023 sein 70. Lebensjahr.

Herausgeber:

Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover
Telefon (0511) 87 95 30 · Telefax (0511) 8 79 53 50
geschaefsstelle@nlt.de · www.nlt.de

Redaktionelle Leitung:

Prof. Dr. Hubert Meyer

Redaktion:

Ulrich Lottmann

Herstellung:

Leinebergland Druck GmbH & Co. KG
Industriestraße 2A · 31061 Alfeld (Leine)
Telefon (05181) 84640 · www.leinebergland.de

Erscheinungsweise: sechsmal jährlich